

Haltung statt Neutralität

Punktmagazin

sonderheft
Revidierte Neuauflage

2/25

Zum Umgang mit rechts-extremen Anfeindungen der Jugendverbandsarbeit

Über diese punktum-Ausgabe

Dieses Sonderheft ist eine Gemeinschaftsproduktion – mit drei Akteuren: Deutscher Bundesjugendring, Landesjugendring Hamburg und Bundesverband Mobile Beratung. Sie haben sich zusammengetan, um neue Beiträge und bereits publizierte in überarbeiteter Form zum Heftthema zu bündeln.

Diese Ausgabe 2-25 basiert auf dem vorangegangenen Heft. Neu ist der zweite Beitrag von Onna Buchholt.

Die **Redaktion** dieser Ausgabe bildeten: Onna Buchholt (Bundesverband Mobile Beratung), Lars Reisner (Deutscher Bundesjugendring), Fatih Ayanoğlu und Jürgen Garbers (beide Landesjugendring Hamburg).



Impressum

punktum ist die vierteljährige Publikation des Landesjugendringes Hamburg e.V.

Die Redaktion behält es sich vor, Beiträge zu kürzen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Gedanken der Autor*innen, aber nicht unbedingt die Gedanken des Vorstandes wieder.

Layout und Gestaltung: Rebekka Posselt

V.i.S.d.P.: Maja Reifegerst c/o Landesjugendring Hamburg, Güntherstr. 34, 22087 Hamburg. Preis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen.

Verlag: Landesjugendring Hamburg e.V.; Güntherstr. 34, 22087 Hamburg; Tel.: (040) 31 79 61 14; info@ljr-hh.de; www.ljr-hh.de.

punktum wird gefördert mit Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg, BSFB.

Auflage: 1.500 Exemplare

Geschlechtergerechte Sprache: Es gibt im Heft keine Vereinheitlichung bei der gendergerechten Schreibweise; es wird der Maßgabe der eingereichten Texte jeweils Folge geleistet.

Inhalt

Haltung statt Neutralität

Zum Umgang mit rechtsextremen Anfeindungen der Jugendverbandsarbeit

2 Zur Einführung

Von Fatih Ayanoğlu und Jürgen Garbers (Landesjugendring Hamburg)

5 Jugendverbandsarbeit unter Druck?!

Einblicke in eine aktuelle »Sorge-Studie«

Von Prof. em. Benno Hafener (Philipps-Universität Marburg) und Lars Reisner (Deutscher Bundesjugendring)

9 Mythos Neutralitätsgebot: Eine Handreichung für mehr Handlungssicherheit in der Praxis

Von Sebastian Bock (Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten), Maximilian Lorenz, Lars Reisner und Christian Weis (alle Deutscher Bundesjugendring)

14 Lasst euch nicht verunsichern: Wie Jugendverbände und -ringe klar politische Haltung zeigen und gemeinnützig bleiben

Von Lars Reisner (Deutscher Bundesjugendring)

17 Recht auf Juleica für Rechtsextreme?

Von Christian Weis (Deutscher Bundesjugendring)

18 Grenzen setzen! Wie sich Jugendverbände vor rechtsextremen Angriffen und Anfeindungen schützen können

Von Onna Buchholt (Bundesverband Mobile Beratung)

25 Über Antifeminismus zur Volksgemeinschaft. Wie Antifeminismus als Scharnier zwischen extremer Rechter und der Mehrheitsgesellschaft funktioniert

Von Onna Buchholt (Bundesverband Mobile Beratung)

28 Hier geht's weiter.*

Materialien zur Selbsthilfe

Zur Einführung

Der Rechtsextremismus in Deutschland wird stärker, er wächst im Alltag, in den politischen Debatten und in Parlamenten. Seine Strategien, Mythen und Politiken richten sich gegen die freie Zivilgesellschaft, deren Einstehen für Demokratie zum Schweigen gebracht werden soll. Unter dem Banner der Meinungsfreiheit können die Wölfe im Schafspelz keinen Widerspruch ertragen – wie den von kritischen Jugendverbänden und -ringen.

Politisch gegen Rechtsextremismus klar Stellung beziehen – dürfen Jugendverbände das? Oder sind sie, da mit staatlichen Mitteln gefördert, zu derselben parteipolitischen Neutralität verpflichtet, die für den Staat gilt? Diese Falschbehauptung eines Neutralitätsgebotes steht im Mittelpunkt der Strategien rechtsextremer Akteure wie der AfD, wenn sie gegen die demokratisch engagierte Jugendverbandsarbeit zu Felde zieht. Die zahlreichen Angriffe erfolgen in kleinen oder großen parlamentarischen Anfragen und stellen gezielt die Förderungswürdigkeit einzelner Jugendverbände und -ringe, die ihnen politisch missliebig sind, in Frage.

Ein Beispiel. »Es ist ein politischer Skandal«, behauptete der Vorsitzende der AfD-Bürgerschaftsfraktion in Hamburg, »dass der Hamburger Landesjugendring aus Steuermitteln eine politische Kampagne fährt, die sich gegen eine konkrete Partei richtet.« Der Anlass dieses Angriffs waren zwei Ausgaben dieses punktum-Magazins¹, in denen Aspekte und Propaganda-Mechanismen des Rechtspopulismus (nicht allein der AfD) kritisch analysiert wurden.

Der Hamburger Senat schmetterte diese ideologisch motivierte Infragestellung der Förderung ab. Er betonte in seiner Antwort die Verbandsautonomie trotz staatlicher Förderung: »Bei der Förderung ist das satzungsgemäße Eigenleben der Jugendverbände zu wahren, das heißt, ihnen dürfen im Rahmen der Förderung keine Einschränkungen aufgelegt werden, die in den Kernbereich der Verbandsautonomie eingreifen. Jugendverbände dürfen also politische Positionen beziehen und diese verbreiten, müssen nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aber positiv im Sinne der obersten Grundsätze der freiheitlichen Demokratie wirken.«²

Für diese demokratischen Rechte und Prinzipien des Grundgesetzes setzen sich Jugendverbände und Jugendringe ein, wenn sie sich gegen menschen- und demokratiefeindliche Politik positionieren. Alles andere ist mit der Vielfalt und demokratischen Selbstorganisation der Jugendverbände nicht vereinbar. Das Eintreten für Demokratie, Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit ist elementarer Bestandteil der Arbeit der Jugendverbände und Jugendringe.

Strategie und Masche. Die AfD hätte aus dem Vorgang in Hamburg lernen können. Das war und ist nicht ihre Absicht.³ Im Gegenteil: Was sich bereits 2018 in Hamburg zutrug, war seinerzeit kein Novum und wiederholte die AfD vielfach in anderen Bundesländern wie auf kommunaler Ebene. Es war und ist die politische Masche der AfD, Akteure der Zivilgesellschaft – wie Jugendverbände – mit parlamentarischen Anfragen zum vermeintlichen Neutralitätsgebot zu überziehen, deren Förderungswürdigkeit in Frage zu stellen oder unverhohlen mit dem Entzug der Förderung zu drohen, wenn sie dazu die politische Macht hätte. Die Strategie dahinter beschreiben Hafener und Reisner in diesem Heft (ab S. 5): »Ziele solcher parlamentarischen Interventionen sind es, Sorgen und Ängste zu verbreiten, zivilgesellschaftliche Demokratiearbeit zu behindern und zu delegitimieren, Jugendverbände mit ihren Aktivitäten zu verunsichern, sie anklagend öffentlich zu machen, zu diffamieren, zu denunzieren und anzudrohen, welche Folgen sie bei Machtoptionen der AfD zu erwarten haben.« Beängstigend ist derweil, dass sich diese AfD-Masche auf die »politische Mitte« abfärbt.⁴

Bedrohungslage und Handlungsmöglichkeiten. Dieses Heft ist vor diesem politischen Bedrohungsszenario eine Handreichung für Jugendverbände, -ringe und Jugendgruppen vor Ort und bis zur Bundesebene, damit sie Angriffe auf ihre Verbandsautonomie selbst abwehren und sicher in ihrem demokratischen Engagement sein können.

Der erste Beitrag beschreibt Muster wie Strategien der AfD-Angriffe und die daraus resultierenden Sorgen der Jugendverbände (von Hafener und Reisner; S. 5 ff.). Er resümiert: »Die Ergebnisse der bundesweiten Erhebung aus dem Frühjahr 2024 sind eindeutig: Die Sorgen vor einer Regierungsbeteiligung rechtspopulistischer und -extremer Parteien auf den verschiedenen staatlichen Ebenen ist für die Jugendverbandsarbeit ein explizites Bedrohungsszenario, mit dem es an die Substanz und um ihre Existenz geht.« Bedroht sind das Engagement junger Menschen in Jugendverbänden und die damit verbundenen »fundamentalen und alltäglich-praktischen außerschulischen Demokratieerfahrungen«.

Das vermeintliche »Neutralitätsgebot« u.a. für Jugendverbände und -ringe und seine Erscheinungsformen in der alltäglichen Praxis dechiffriert der nachfolgende Artikel als »Mythos« (von Bock, Lorenz, Reisner und Weis; S. 9 ff.). Er stellt klar, dass Jugendverbände zunächst »Träger von Grundrechten wie der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) oder der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) [sind]. Diese Grundrechte geben ihnen das Recht, zu äußern, was sie möchten, solange sie sich an die allgemeinen Gesetze halten.«

¹ punktum 2-17 und punktum 4-14, www.ljr-hh.de/index.php?id=1899 und www.ljr-hh.de/index.php?id=1431

² Drucksache der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 21/12367

³ Bei den Haushaltsberatungen in der Hamburger Bürgerschaft legte die AfD 2024 zuletzt nach und beantragte – erfolglos – die Streichung der Förderung für zwei Jugendverbände (SJD – Die Falken und Arbeitsgemeinschaft interkultureller Jugendverbände).

⁴ Nach der letzten Bundestagswahl stellte die CDU nach dem benannten Muster eine vergleichbare Kleine Anfrage im Bundestag, die auf Akteure der Zivilgesellschaft zielte. Im Wortlaut: »Die Frage nach der politischen Neutralität staatlich geförderter Organisationen sorgt aktuell zunehmend für Debatten. Hintergrund sind Proteste gegen die CDU Deutschlands, die teils von gemeinnützigen Vereinen oder staatlich finanzierten Organisationen organisiert oder unterstützt wurden. Dies wirft die Frage auf, inwiefern sich gemeinnützige Vereine, die zusätzlich noch mit Steuergeldern gefördert werden, parteipolitisch betätigen dürfen, ohne ihren Gemeinnützkeitsstatus zu gefährden.« Es folgen 551 dezidierte Fragen zu einer großen Zahl von Organisationen wie dem BUND bis hin zu den Omas gegen Rechts.

Wie Jugendverbände diese Grundrechte für sich nutzen können – also bei explizit politischen Aktivitäten oder Statements, dazu gibt der dritte Beitrag praktische Hinweise (von Reisner; S. 14 ff.), ohne dass dabei die Gemeinnützigkeit und damit die ökonomische Basis der Jugendverbände gefährdet wird (der Hintertür für politische Anfeindungen). »Als Faustregel gilt: Entlang der gemeinnützigen Satzungszwecke ist die Einflussnahme auf die politische Willensbildung unproblematisch, während die Unterstützung von Parteipolitik problematisch ist. Für die Praxis heißt das: Bei politischen Betätigungen immer den jugendpolitischen Inhalt, nicht die Positionierungen einer Partei voranstellen.«

Im vierten Beitrag folgen praxisnahe Hilfen für den Verbandsalltag, wenn unmittelbare Gefährdungen oder Übergriffe von Rechts vorliegen (von Buchholt; S. 18 ff.) – beispielsweise bei Diffamierungskampagnen, Störungen auf Veranstaltungen oder beim Auftauchen eines rechtsextremen Gedankengut im Verbandskontext.

Wie antifeministische Propaganda wirkt, um Verunsicherungen und Stimmungen unter jungen Männern aufzugreifen, zeigt der abschließende Beitrag von Onna Buchholt (ab S. 25 ff.). Antifeminismus wirkt als »ideologisches Scharnier«, das emanzipationsfeindliche Gruppierungen unterschiedlicher Couleur zusammenbringt und oftmals als Einstieg in extrem rechte Ideologie dient. Rechtsextreme nutzen antifeministische Inhalte, um ein verbreitetes Unbehagen in der Mitte der Gesellschaft gegenüber einer liberalen Geschlechterpolitik aufzugreifen und diese mit Narrativen einer »bedrohten Männlichkeit« zu unterfüttern. Ziel der extremen Rechten ist dabei, eine homogene »Volksgemeinschaft« zu verwirklichen, die im Kern auf rigiden Geschlechterrollen basiert.

Darüber hinaus. Die Auseinandersetzung mit Rechtspopulismus und -extremismus ist eine gesellschaftspolitische Herausforderung. Diese geht über die in diesem Heft verfolgte Absicht, Handreichungen gegen unmittelbare Angriffe zu bieten, hinaus. Unmittelbare Angriffe von Rechtsaußen abzuwehren, ist für Akteure der Zivilgesellschaft das nächstliegend Erforderliche. Diesen dabei nicht auf den Leim zu gehen, also hinter dem Angriff nicht Masche und Strategie zu erkennen, das Nächste. Jeder Angriff dient der rechtsextremen Propaganda, um Feindbilder wie etwa vom »links-grün versifften« Milieu aufzubauen. Der verständliche Reflex, politisch womöglich mit gleicher Münze zu antworten, sollte wohl überlegt sein. Das Wichtigste jedoch ist, darüber nicht den Kopf zu verlieren, dass nach einer unmittelbaren Abwehr oder Ignoranz eines Angriffes politische Aufklärungsarbeit weiter notwendig ist. Haltung zeigen ist das eine, an der gesellschaftlichen Aufklärung über die objektiven Gründe totalitärer Potentiale weiter zu arbeiten, ist das andere Gebot der Stunde. Zu fragen wäre, warum rechtsextreme Propaganda und Botschaften in den Köpfen der Menschen zunehmend verfangen. Die Muster rechtspopulistischer und -extremer Politik ließen ins Leere, wenn nicht Teile der Bevölkerung eine dafür empfängliche Disposition mitbrächte. Diese Disposition kann nicht wesentlich aus subjektiven Momenten abgeleitet werden, sondern hat objektive, gesellschaftliche Gründe. Darüber aufzuklären, ist und bleibt Aufgabe einer kritischen Zivilgesellschaft, als deren Teil sich Jugendverbände verstehen.

Von Fatih Ayanoğlu und Jürgen Garbers (Landesjugendring Hamburg)

Jugendverbandsarbeit unter Druck?!

Einblicke in eine aktuelle »Sorge-Studie«

Von Prof. em. Benno Hafenecker (Philipps-Universität Marburg) und Lars Reisner (Deutscher Bundesjugendring)

Die Partei »Alternative für Deutschland« (AfD) hat mehrere Radikalisierungsschübe hinter sich. Sie hat sich von einer zunächst eher national-konservativen und rechtspopulistischen Partei zu einer rassistischen und rechtsextremen, demokratie- und menschenfeindlichen Partei entwickelt. Das Auftreten der AfD in den Parlamenten zeigt den antidemokratischen Ideologiegehalt dieser Partei mit ihren menschenverachtenden Narrativen und permanenten Grenzüberschreitungen, die das Sagbare hin zu völkischem Vokabular verschieben. Die AfD delegitimiert die liberale und rechtsstaatlich verfasste Demokratie und arbeitet auf deren Abschaffung hin. Ziel der AfD ist die Polarisierung der Gesellschaft und Transformation der Republik in eine autoritär formierte Gesellschaft und ein autokratisches Regime mit Nähe zu despatischen Herrschaftssystemen. Vor diesem Hintergrund hat sich der Deutsche Bundesjugendring (DBJR) im Juni 2024 nach intensiver Debatte für die Beantragung eines Prüfverfahrens auf die Verfassungsmäßigkeit der AfD positioniert. Der DBJR fordert zusammen mit weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen die antragsberechtigten Verfassungsorgane zur Einleitung eines solchen Parteiverbotsverfahrens auf.¹ Nicht allein deshalb geraten die Jugendverbandsarbeit und ihre Akteure immer wieder in den Fokus von rechtsextremen Anfeindungen. Dieser Beitrag zeigt Muster solcher Anfeindungen auf und erläutert auf Basis einer DBJR-Umfrage, was Jugendverbänden Sorgen bereitet.

Politische Interventionen

Kleine Anfragen dienen eigentlich der parlamentarischen Kontrolle. Jene Anfragen der AfD sind dagegen in der Regel mit fundamentaloppositionellen und antidemokratischen Mustern verbunden und versuchen in aggressiver und konfrontativer Weise zu polarisieren, zu skandalisieren, zu provozieren, zu emotionalisieren, zu delegitimieren und zu personalisieren.

Die Befunde aus vorliegenden Studien zeigen für die Bereiche der Jugendpolitik, der Jugend(verbands)arbeit und für außerschulische Bildungsträger, zu wem die AfD Anfragen stellt, was sie problematisiert, welche Strategien sie anwendet und welche Forderungen sie formuliert.² Anfragen und Anträge gibt es zu einzelnen Stadt-, Kreis- und Landesjugendringen und zu einzelnen Jugendverbänden in allen Bundesländern und in vielen Kommunen. Meist wird von der AfD in teilweise langen Listen nach der Förderungswürdigkeit in Parlamenten gefragt bzw. diese infrage gestellt. Es wird gefordert, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sowie die Gemeinnützigkeit zu überprüfen und einen »Förderungsstopp« für die Jugendverbandsarbeit zu erlassen. Gefragt wird nach Inhalten, Konzepten, Veranstaltungen, Mittelverwendung, Personal, Kooperationspartnern und erreichten Personen oder auch nach öffentlichen Positionierungen.

Muster und Wirkungen

Die kleinen und großen parlamentarischen Anfragen werden von der AfD benutzt und in großem Umfang eingesetzt. Sie folgen vor allem folgenden vier wiederkehrenden Mustern. Diese sind politisch-ideologisch motiviert, von einem fachlich niedrigen Niveau geprägt und vielfach von Unkenntnis bestimmt. Der AfD passt die demokratisch engagierte Jugend(verbands)arbeit nicht, die sich demokratiefördernd und aufklärend mit menschen- und demokratiefeindlichen Tendenzen in der Gesellschaft – und damit auch der AfD – auseinandersetzt.

1. Eine Fragerichtung erscheint mit ihren Formulierungen zunächst neutral und will subtil fragend Aufklärung – in der Rolle einer kontrollierenden Oppositionspartei – u.a. über die Förderung, Aktivitäten und Mittelverwendung.

Diese Fragen sind zugleich mit einem Subtext verbunden und unterstellen, dass »man

1 Deutscher Bundesjugendring (DBJR) (2024): AfD-Parteiverbotsverfahren jetzt! Online über: www.dbjr.de/artikel/afd-parteiverbotsverfahren-jetzt.

2 Hafenecker, Benno / Jestädt, Hannah / Schwerthelm, Moritz / Schumacher, Nils / Zimmermann, Gillian (2021): Die AfD und die Jugend. Wie die Rechtsaußenpartei die Jugend- und Bildungspolitik verändern will, Frankfurt/M.
Hafenecker, Benno / Jestädt, Hannah (2022): Jugend- und Bildungsverständnis hinter den Neutralitätsforderungen der AfD. In: Wöhnig, Alexander / Zorn, Peter (Hrsg.): Neutralität ist keine Lösung! Bonn, S. 119–136.
Sächsischer Kinder- und Jugendring (2024): Gegenrede. Jugendpolitische Argumente gegen jeden Rechtspopulismus, Dresden.

3 Hafener, Benno / Jestedt, Hannah (2022): Jugend- und Bildungsverständnis hinter den Neutralitätsforderungen der AfD. In: Wohnig, Alexander / Zorn, Peter (Hrsg.): Neutralität ist keine Lösung! Bonn, S. 119–136.

4 www.beltz.de/fachmedien/sozialpaedagogik_soziale_arbeit/zeitschriften/deutsche_jugend/artikel/54402-jugendverbandsarbeit-unter-druck-einblicke-in-eine-aktuelle-sorge-studie.html

da mal genauer hinsehen muss, ob doch was zu finden sein wird und es wohl nicht korrekt zugeht».

2. Die zweite Fragerichtung ist mit ihren Anfeindungen und Bedrohungen direkt, offen und aggressiv sowie mit Unterstellungen verbunden. Gefordert werden hierbei unmittelbare Konsequenzen wie beispielsweise die Überprüfung, Mittelkürzungen und ein »Förderstopp«.
3. Die dritte Fragerichtung nimmt punktuell oder auch wiederholt – anlassunabhängig oder anlassbezogen – einzelne demokratiepolitisch engagierte Jugendverbände in den Blick und markiert, welche die AfD als Feindbild identifiziert, ablehnt und bekämpft.
4. Die vierte Fragerichtung nimmt oftmals mit Verweis auf den »Beutelsbacher Konsens« den Begriff »Neutralität« auf, der in Anfragen vor allem zu Schulen, aber auch für die außerschulische Jugendbildung absichtlich falsch dargestellt und politisch instrumentalisiert wird. Die AfD setzt den Mythos, dass – gerade entgegen dem Sinn und Auftrag des Grundgesetzes und der Intention des »Beutelsbacher Konsens« – alle freien Träger der Jugendhilfe, die staatliche Mittel erhalten, sich weltanschaulich und politisch neutral zu verhalten hätten.³ Dieser Mythos ist so leicht verfänglich wie falsch. Ziele solcher parlamentarischen Interventionen sind es, Sorgen und Ängste zu verbreiten, zivilgesellschaftliche Demokratiearbeit zu behindern und zu delegitimieren, Jugendverbände mit ihren Aktivitäten zu verunsichern, sie anklagend öffentlich zu machen, zu diffamieren, zu denunzieren und anzudrohen, welche Folgen sie bei Machtpositionen der AfD zu erwarten haben. Die Interventionen sind grob vereinfacht mit zwei mittelbaren und unmittelbaren Wirkungen und Effekten verbunden: Die Drohgebärden wirken durchaus einschüchternd, sie verunsichern und sind mit Rechtfertigungs- oder auch reaktiven Anpassungsdruck verbunden. Gleichzeitig werden die Interventionen als Bedrohungswahrnehmung bewusst auf- und als Herausforderung angenommen. Sie stimulieren und ermöglichen produktiv die interne Kommunikation, persönliche Haltung, professionell-fachliches und demokratiepolitisches – öffentlich formuliertes, »Jetzt erst recht«-Selbstbewusstsein ihres beruflichen Auftrages sowie die Entwicklung von demokratisch-zivilgesellschaftlichen Kontakten, von Solidarität und (erprobten sowie neuen, positiven) politisch-fachlichen Bündnis- und Vernetzungsstrukturen.

Anlage und Ergebnisse der »Sorge-Studie«

Vor dem Hintergrund dieser skizzierten Befunde hat der DBJR eine Erhebung unter Jugendverbänden und -ringen von der kommunalen bis zur Bundesebene durchgeführt.⁴ Der DBJR wollte sich damit ein Bild machen und Wissen generieren, welche Befürchtungen und Bedrohungen bzw. Folgen politisch motivierter »shrinking spaces« (Einschränkung von Handlungsspielräumen) in Jugendverbänden und -ringen erlebt und beschrieben werden. Dies erfolgte vor dem Hintergrund der Sorge vor einem möglicherweise zunehmenden Einfluss- und Machtgewinn bzw. anderer Machtverhältnisse oder gar einer möglichen Regierungsbeteiligung rechtspopulistischer/-extremer Parteien. Im Zeitraum vom 31.01.2024 bis 15.5.2024 haben bundesweit 478 Jugendverbände und -ringe an der Befragung teilgenommen.

Ergebnisse der Befragung

Die Analyse der Daten nach Bundesländern zeigt eine breite Verteilung der Antworten über das gesamte Bundesgebiet entlang der Bevölkerungsdichte der Bundesländer und ist damit insgesamt sehr gleichmäßig verteilt. Die Ergebnisse haben damit in erster Linie einen Aussagegehalt über die im DBJR organisierten Jugendverbände und Jugendringe bis hin zu den Ortsgruppen. Im Rahmen eines digitalen Interpretationsworkshops im Juni 2024 mit über 100 Anmeldungen aus Jugendverbänden und -ringen erfolgte eine erste partizipative Analyse des Datenmaterials, deren Ergebnisse in diesen Artikel eingeflossen sind.

Sorgen und Befürchtungen in Zahlen

76,8% der befragten Jugendverbände und -ringe haben aus unterschiedlichen Gründen angegeben, im Falle einer rechtsextremen Regierungsbeteiligung von

Jugendverbandsarbeit unter Druck?!

den Auswirkungen betroffen zu sein. Mit 28,5% wurde als Grund am häufigsten die eigene politische Arbeit oder Gesinnung bzw. Orientierung angegeben. Bei den »anderen Gründen« (16,1%) wurden zumeist das Engagement für Demokratie gerade in strukturschwachen Regionen, die klare Abgrenzung gegenüber der AfD sowie explizit die Jugendarbeit für Menschen mit Migrationshintergrund oder mit Behinderungen genannt. Die eingangs skizzierten Auswirkungen der Einschüchterungs- und Verunsicherungsmethode der AfD scheinen in der Fläche somit bereits Wirkung zu entfalten. Jugendverbände und -ringe stehen aufgrund ihrer immanenten Struktur der Vielfalt und ihrer Wertep pluralität, in denen junge Menschen verschiedene inhaltliche Angebote zum persönlichen Engagement in der Demokratie finden, in einem basalen Widerspruch zu einem rechtsextremen – abwertenden und ausgrenzenden – Menschen- und Jugendbild. Daher stehen Jugendverbände und -ringe als zivilgesellschaftlich-demokratische Akteure auch im besonderen Fokus dieses Parteienspektrums.

76,2% der Befragten geben an, dass sie bei den jüngeren im Jugendverband aktiven Menschen individuelle Sorgen oder Ängste vor zunehmenden Anfeindungen vereinzelt oder stark wahrnehmen (siehe obere Grafik). Diese Sorgen vor zunehmenden Anfeindungen werden unweigerlich Auswirkungen auf das persönliche Engagement junger Menschen in und für Jugendverbände(n) haben. Das ehrenamtliche Engagement in Jugendverbänden ist meist auf eine gewisse Dauer angelegt. Wenn Sorgen vor Anfeindungen und Bedrohungen bei Aktiven in den Jugendverbänden zunehmen, dann gerät eine Keimzelle unserer Demokratie unter Druck. Wenn junge Menschen abgehalten werden, sich in der demokratischen Zivilgesellschaft wie in den Jugendverbänden und -ringen als »Werkstätten der Demokratie« zu engagieren, und wenn wichtige demokratische Sozialisationserfahrungen ausbleiben, dann ist das eine Gefahr für die Demokratie. Denn genau diese »Demokratiebildung im Jugendverband« bleibt dann aus.⁵

84,2% der befragten Jugendverbände und -ringe haben angegeben, eine strukturelle Förderung beispielsweise für Personal zu erhalten. Davon wiederum macht sich mit 82% der überragende Teil der Befragten Sorgen oder sehr große Sorgen, dass diese Fördermittel im Falle einer rechtspopulistischen/-extremen Regierungsbeteiligung gekürzt oder ganz eingestellt werden. Diese Sorge ist generell bei Jugendverbänden und -ringen begründet, weil eine auskömmliche Förderung durch Kommunen, Länder und Bund immer wieder neu erstritten und beschlossen werden muss und weil auch zuletzt auf Bundesebene die Kürzungsdebatte in Form der Kürzungen im Kinder- und Jugendplan bereits Realität gewesen ist.

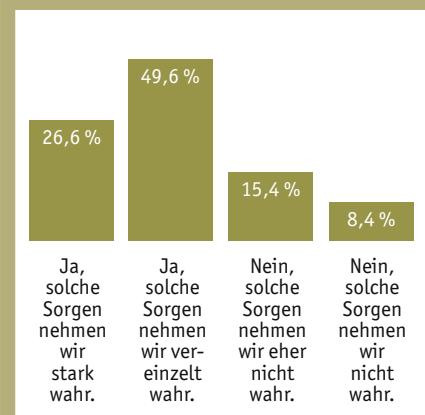
Die Sorge vor Einschränkungen durch die Exekutive ist merklich ausgeprägt. Auf die Frage, ob es die konkrete Sorge gebe, dass die Arbeit der Jugendverbände und -ringe durch die Exekutive wie Ämter, Behörden oder Amtsträger/innen (Bürgermeister/in, Stadtrat etc.) eingeschränkt werden könnte, gaben 43,7% an, dass hier eine Sorge oder große Sorge besteht (siehe untere Grafik).

Die Sorge, dass der jeweilige Jugendverband Ziel von Aktionen rechter Organisationen werden könnte, ist mit 57,5% Zustimmung merklich ausgeprägt.

Weitere Befürchtungen und Bedarfe

Neben der quantitativen Befragung wurden in der bundesweiten Erhebung eine Reihe offener Fragen gestellt, die zum Teil sehr ausführlich und mit einer großen Bereitschaft beantwortet wurden. Im Folgenden kann daher nur ein exemplarischer Auszug aus dem Antwortmaterial vorgestellt werden. Der Frage »Nur sofern ihr eine eigene Bildungsstätte/Übernachtungsstätte betreibt: Nehmt ihr es als Problem wahr, dass rechte Gruppierungen versuchen, sich einzubuchen?« haben 20,7% zugestimmt. Auf die offene Frage, wie die Bildungs- und Übernachtungsstätten damit umgehen würden, gaben die meisten Befragten an, dass diesen Gruppierungen der Zugang mit verschiedenen Strategien verweigert wird. Diese Möglichkeit haben die Bildungs- bzw. Übernachtungsstätten. Sie müssen pauschal (Partei)-Jugendgruppierungen nicht gleich

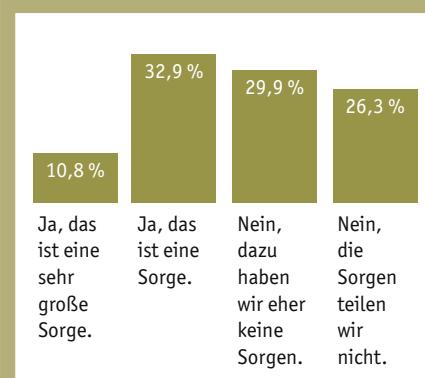
Persönliche Sorgen / Ängste aktiver junger Menschen vor Anfeindungen



357 Antworten. Hinzu kommen 32 Personen, die ankreuzten »Kann ich nicht einschätzen«. Frage im Fragebogen: »Gibt es persönliche individuelle Sorgen oder Ängste der bei euch aktiven jungen Menschen vor zunehmenden Anfeindungen?«

5 Ahlrichs, Rolf / Hoffmann, Stefan (2022): Demokratische Partizipation in der Jugendverbandsarbeit, Baden-Baden.

Sorgen vor Einschränkungen durch die Exekutive



334 Antworten. Hinzu kommen 36 Personen, die ankreuzten »Kann ich nicht einschätzen«. Frage im Fragebogen: »Gibt es die konkrete Sorge, dass ihr durch die Exekutive – Ämter, Behörden (z.B. Polizei) oder Amtsträger*innen (Bürgermeister*in, Stadtrat etc.) – in eurer Arbeit eingeschränkt werden könnet?«

behandeln, um sich so politisch »neutral« zu verhalten. Diese Behauptung wird von rechten Akteuren wie der AfD fälschlicherweise verbreitet.

Als weitere Befürchtungen wurden neben verbalen und körperlichen Übergriffen, Drohungen (z.B. Todeslisten) und Sachbeschädigungen (z.B. Hakenkreuz-Schmierereien) insbesondere auch Unsicherheiten in der eigenen Struktur genannt. Ein regional aktiver Jugendverband in NRW schreibt beispielsweise: »Aktuell beobachten wir bereits massiv grenzüberschreitendes Verhalten: das Verbrennen von Pride-Flaggen, die Nichtachtung der FLINTA*-Personen, Trans- und Queerfeindlichkeit sowie Rassismus in den Jugendangeboten, die dann keine Safe Spaces für queere Menschen sind.«

Auf die Frage, ob der jeweilige Jugendverband tatsächlich bereits mit rechtsextremen Einflussnahmen und Anfeindungen konfrontiert war, stimmten 27% der Befragten zu. Mehrmals wurde hier konkret auf die Arbeit der AfD in Parlamenten und Ausschüssen verwiesen. So berichten viele Jugendverbände und -ringe von Anfragen in Parlamenten und Jugendhilfeausschüssen zur Finanzierung der Jugendverbandsarbeit sowie von Anträgen der AfD, die Förderung der Jugendverbände gänzlich zu streichen.

Gefragt nach den Strategien und dem Learning bzw. den Handlungsempfehlungen der Jugendverbände und -ringe im Umgang mit rechtsextremen Parteien und Gruppierungen gibt es eine sich wiederholende Antwort: »Haltung bewahren«. So schreibt eine Person exemplarisch und stellvertretend für andere ähnliche Antworten: »Bündnisse mit anderen bilden, Positionen intern klar haben, Handlungssicherheit herstellen, nicht einschüchtern lassen.« Auf die Frage, ob es konkrete Unterstützungsangebote gibt, die anderen Jugendverbänden empfohlen werden könnten, wurden meist verschiedene Beratungsstellen genannt.

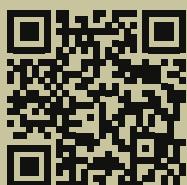
Jugendverbandsarbeit unter Druck

Die Ergebnisse der bundesweiten Erhebung aus dem Frühjahr 2024 sind eindeutig: Die Sorgen vor einer Regierungsbeteiligung rechtspopulistischer und -extremer Parteien auf den verschiedenen staatlichen Ebenen sind für die Jugendverbandsarbeit ein explizites Bedrohungsszenario, mit dem es an die Substanz und um ihre Existenz geht. Insbesondere die Sorge vor Aberkennung der Förderungswürdigkeit, vor möglichen Kürzungen bis hin zur kompletten Streichung von Fördermitteln gleichlaufend mit den Einschüchterungsversuchen verschiedenster Art bedroht die weitgehend von Ehrenamtlichen getragene Arbeit der Jugendverbände und -ringe.

Wäre in einem Erosionsprozess – mit politischen Interventionen gewollt und mit shrinking spaces verbunden – das Engagement junger Menschen in Jugendverbänden gefährdet, dann wären zugleich fundamentale und alltäglich-praktische außerschulische Demokratieerfahrungen hier nicht mehr möglich. Demokratieförderung, Extremismusprävention und politische Bildung würden von der Agenda genommen. Damit wäre ein zentrales Instrument abgeschafft und mit dem demokratischen Spektrum der Jugendverbände ein wesentliches Fundament bzw. ein »Brückenkopf« der liberalen Demokratie und offenen Gesellschaft mit ihren pluralistischen Strukturen, Trägern und Angeboten, ihren demokratischen Lebensweisen und vielfältigen Engagementkulturen infrage gestellt bzw. aufgelöst.

Literatur- und Linkliste zum Text:

<https://www.ljr-hh.de/index.php?id=2525>



Mythos Neutralitätsgebot: Eine Handreichung für mehr Handlungssicherheit in der Praxis

Von Sebastian Bock (Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten), Maximilian Lorenz, Lars Reisner und Christian Weis (alle Deutscher Bundesjugendring)

Die Begriffe »Neutralitätsgebot« oder »Neutralitätspflicht« geistern durch die Landschaft der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere der außerschulischen Jugendbildung. Sie werden gerade von rechten Akteuren politisch instrumentalisiert und von Verwaltungen unsachgemäß angewendet. Damit verunsichern und bedrohen sie Jugendverbände und -ringe und damit auch die Jugendgruppen und -initiativen vor Ort, die als selbstorganisierte Akteure mit politischen Interessen, mit Werten und Haltung handeln und wirken. Unsicherheit und Angst schränken diese Akteure ein, sie behindern Widerspruch, Kritik und damit letztlich das demokratische Miteinander. Richtig ist: Grundsätzlich gibt es kein parteipolitisches Neutralitätsgebot für Jugendverbände und -ringe und auch nicht für andere nicht-staatliche Organisationen. Was Organisationen beachten müssen, die als gemeinnützig anerkannt sind, wird in einem weiteren Artikel in diesem Heft ausgeführt unter dem Titel: »Lasst euch nicht verunsichern: Wie Jugendverbände und -ringe klar politische Haltung zeigen und gemeinnützig bleiben!«

Diese Handreichung klärt den Sachverhalt zum Thema »Neutralität« und soll Jugendgruppen, Jugendinitiativen, Jugendverbänden und -ringen¹ bei ihren Aktivitäten Handlungssicherheit geben. Sie sind als Teil der Zivilgesellschaft keine Erfüllungsgehilfen des Staates und unterliegen daher auch nicht der staatlichen parteipolitischen Neutralitätspflicht. Eine Neutralitätspflicht, die Zivilgesellschaft oder zivilgesellschaftliche Gruppen adressiert, verbietet sich in einer Demokratie. Zivilgesellschaftliche Organisationen sind ein wichtiger Teil der Willensbildung. Jede demokratische Willensbildung muss sich immer vom Volk zu den Staatsorganen hin vollziehen, nicht umgekehrt. Dies stellt u.a. das Bundesverfassungsgericht in einem Grundsatzurteil dar.² Die Geltung des Neutralitätsgebotes für nicht-staatliche Akteure ist daher ein demokratifeindlicher Mythos!

Eine klare Haltung gegenüber demokratie- und menschenfeindlichen Positionen ist auch rechtlich immer möglich und geboten. Gegen Personen, die Vertreter*innen einer rechtsextremen Partei sind oder in dieser Funktionsämter übernehmen, dürfen Jugendverbände eine klare Haltung und Abgrenzung gegenüber deren Positionen wahrnehmen. Andererseits lebt Jugendverbandsarbeit von Beziehungsarbeit. Daher kann eine Chance darin liegen, junge Menschen, bei denen rechtsextreme Ideologien aufgrund deren starker Verbreitung verfangen haben, nicht auszugrenzen, sondern in sinnvollen vorbereiteten Rahmen individuell die Debatte mit ihnen zu suchen. Gerade in der Jugendverbandsarbeit, der Kinder- und Jugendarbeit sowie der politischen Bildung sollte immer der einzelne junge Mensch selbst im Fokus stehen. Gleichzeitig ist es unabdingbar, rechtsextremes und völkisches Gedankengut als solches zu entlarven. Es darf niemals als gleichwertige demokratische Position akzeptiert und ihm eine Bühne gegeben werden.

Was gilt für wen? Zwei Gebote für Staatsorgane und öffentlich-rechtliche Institutionen

Träger der öffentlichen oder hoheitlichen Gewalt (= Hoheitsträger) sind auf verfassungsrechtlicher Grundlage zunächst der Staat (Bund und Länder) und seine Organe. Diese können ihre Aufgaben an Einrichtungen des öffentlichen Rechts, wie Körperschaften (z.B. Kommunen), Anstalten und Stiftungen übertragen. Alle Träger der hoheitlichen Gewalt und alle, die hoheitliche Aufgaben im Auftrag des Staates übernehmen, sind zur Neutralität³ in zwei Bereichen grundgesetzlich verpflichtet:

¹ Im Weiteren ist von »Jugendverbänden und -ringen« die Rede. Damit sind ebenfalls alle Formen von Jugendgruppen gemeint.

² Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 02.03.1997 – 2 BvE 1/76 aufzurufen u.a. über <https://openjur.de/u/185031.html>

³ Vgl. u. a. »BVerfG zum Neutralitätsgebot von Regierungsmitgliedern und dem Recht auf Chancengleichheit von Parteien« in JuraBlog (erschienen am 24.8.2022) – <https://jura-online.de/blog/2022/08/24/bverfg-zum-a-neutralitaetsgebot-von-regierungsmitgliedern-unddem-recht-auf-chancengleichheit-von-parteien/>

4 Demokratisch und nicht indifferent – Orientierungen und Positionierungen zum Neutraalitätsgebot in der Kinder- und Jugendhilfe. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Online unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2023/Positionspapier_Neutralitätsgebot.pdf

5 So gibt es beispielsweise viele THW-Jugend-Vereine sowie Jugendfeuerwehr-Vereine, die damit nichtstaatlich organisiert sind.

6 Zum Problem, inwieweit diese Narrative auch bei staatlichen Akteuren verfangen, sowie weitere grundlegende Gedanken dazu z. B. hier: <https://verfassungsblog.de/weaponized-neutrality/>

1. Parteipolitisches Neutralitätsgebot: Staatliche Aktivitäten dürfen den Wettbewerb der Parteien nicht einseitig beeinflussen. Die Autorität des Amtes und die Mittel des Staates dürfen nicht so eingesetzt werden, dass die gleichberechtigte Mitwirkung von Parteien an der Willensbildung beeinflusst wird. Daher muss sich der Staat gegenüber allen Parteien »neutral« verhalten, allen die gleichen Chancen einräumen und somit keine Partei bevorzugen.

2. Religiös-weltanschauliches Neutralitätsgebot: Der Staat muss eine Heimat für alle Bürger*innen sein. Er darf sich nicht exklusiv mit einer einzigen Religion oder Weltanschauung identifizieren. Der Staat hat die individuelle Glaubensfreiheit der Bürger*innen zu garantieren und verhält sich dann neutral, wenn er ihnen die Ausübung ihrer Religion bzw. Weltanschauung ermöglicht und keine religiöse oder weltanschauliche Sicht indoktriniert.

Keine staatlichen Neutralitätsgebote für Träger aus der Zivilgesellschaft

Jugendverbände und -ringe unterliegen grundsätzlich keinem Neutralitätsgebot. Auch sie sind Träger von Grundrechten wie der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) oder der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG). Diese Grundrechte geben ihnen das Recht, zu äußern, was sie möchten, solange sie sich an die allgemeinen Gesetze halten. Das staatliche Neutralitätsgebot gilt dagegen für öffentliche Institutionen wie z. B. der öffentlichen Jugendhilfe, die Teil der Länder oder der Kommunen ist. Als Teil des Staates ist sie unmittelbar dem staatlichen Neutralitätsgebot verpflichtet.⁴ Dies gilt nicht für Verbände oder Vereine bzw. ihre Jugendorganisationen, die öffentlichen Institutionen nahestehen, aber selbst nicht formal eine öffentliche Körperschaft sind (z.B. eingetragene Vereine).⁵ Sie bleiben Träger von Grundrechten. Eine inhaltliche Nähe eines Jugendverbandes zu seiner »Erwachsenenorganisation« überträgt das für öffentliche Stellen geltende Neutralitätsgebot nicht auf den Jugendverband. Sie sind also keinem Neutralitätsgebot unterworfen. Im Übrigen sind auch öffentliche Institutionen keiner gänzlichen Neutralität verpflichtet. Sie sind selbst den Grundrechten und Menschenrechten verpflichtet und müssen beispielsweise Rassismus nicht »neutral« hinnehmen. In der praktischen Arbeit freier Träger der Jugendhilfe kann es trotz dieser klaren Ausgangslage unter bestimmten Bedingungen zu Herausforderungen kommen. Vier besonders relevante Herausforderungen werden im Folgenden vorgestellt und eingeordnet.

1. Praxis-Herausforderung: Förderbedingungen

Jugendverbände und -ringe sind in der Regel von einer öffentlichen Förderung abhängig. Die entsprechende Verpflichtung zur Förderung ist in den §§ 11 und v.a. 12 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) geregelt. Demokratiefeindliche Akteure erwecken den Eindruck⁶, dass damit automatisch das Neutralitätsgebot des Staates auf diese übertragen werde. Das ist eine gezielte Strategie zur Einschüchterung der demokratischen Zivilgesellschaft und schlicht falsch. Der Staat darf seine Pflicht zur parteipolitischen Neutralität nicht durch die Fördermittelvergabe gezielt umgehen, indem er nur einseitig Projekte oder Träger fördert, die bestimmte Werte vertreten bzw. parteipolitisch einseitig agieren. Diese Gefahr besteht aber in der Kinder- und Jugendhilfe schon deshalb nicht, da in § 3 SGB VIII festgelegt ist: »Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.« Diese Vielfalt ist auch bei der Auswahl der zu fördernden Maßnahmen und Trägern zu beachten. Die Grenze der Vielfalt ist in § 75 (1) SGB VIII benannt. Alle Träger müssen »die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.« Eine pauschale Übertragung des staatlichen Neutralitätsgebotes von öffentlichen Fördermittelgebern auf nicht-staatliche Akteure ist nicht nachvollziehbar. Die pauschale Übertragung des Neutralitätsgebotes ist auch vor dem Hintergrund des grundrechtlichen Schutzes der Meinungsfreiheit von Jugendverbänden und

-ringen nicht hinzunehmen.⁷ Gerade für Akteure im Feld der politischen Jugendbildung ist es rechtlich möglich, auch Positionen einzelner Parteien sachlich begründet als rassistisch oder rechtsextrem zu benennen.⁸

Für die spezielle Förderung der Jugendverbände und -ringe ergibt sich aus der Regelung des § 12 SGB VIII, dass staatliche Akteure bei der Förderung von Jugendverbänden und -ringen deren grundrechtliche Freiheiten nicht durch die Regelungen in Förderbedingungen einschränken dürfen.⁹ Die relevante Formulierung ist, dass Jugendverbände »unter Wahrung ihres satzungsmäßigen Eigenlebens« zu fördern sind. Darüber hinaus ist geregelt: »Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.« – Dies durch eine Verpflichtung zur sogenannten Neutralität einzuschränken, würde dem widersprechen. Daraus ergibt sich, dass es keine gesetzlichen Verpflichtungen für Jugendverbände und -ringe zur parteipolitischen Neutralität gibt. Eine entsprechende Verpflichtung zur parteipolitischen Neutralität kann zwar in gewissem Umfang in Form von Föderauflagen (z.B. Nebenbestimmungen eines Förderbescheids)¹⁰ oder im Rahmen einer beiderseitigen Vereinbarung im Rahmen einer Förderung (z.B. Fördervertrag) beauftragt werden, aber nur insoweit, dass damit nicht die Vereinsautonomie und das satzungsgemäße Eigenleben der Organisation unangemessen beeinträchtigt wird. Ob dies der Fall ist, muss immer im Einzelfall geprüft werden.¹¹ Sollte eine solche Regelung in einem Zuwendungsbescheid stehen, ist deren Zulässigkeit zu prüfen. Eine kritische Auseinandersetzung mit den politischen Fragen und Anliegen junger Menschen auf Basis einer sachlich fundierten Diskussion muss für Jugendverbände und -ringe immer möglich sein.

Frage aus der Praxis: Wie ist damit umzugehen, wenn derartige Nebenbestimmungen Teil des Förderbescheids sind? Eine entsprechende Regelung oder eine Formulierung, die diesen Eindruck erweckt, muss immer mit Blick auf den Gesamtbescheid geprüft werden. Wenn der Eindruck aufkommt, dass im Bescheid übermäßig eine parteipolitische Neutralität vorgegeben wird, sollte Widerspruch eingelegt werden. Wird kein Widerspruch erhoben, wird der Bescheid in der Regel nach einem Monat rechtskräftig und kann später nur noch schwer rechtlich angegriffen werden. Wichtig ist, dass der Widerspruch schriftlich erhoben werden muss (§ 70 Abs. 1 VwGO). Eine gesetzliche Pflicht zur Begründung des Widerspruchs besteht nicht. Es ist aber ratsam, darauf hinzuweisen, dass mit der Übertragung einer Neutralitätspflicht per Förderbescheid in das in § 12 Abs. 1 SGB VIII garantierte »satzungsmäßige Eigenleben« sowie in das Grundrecht auf Meinungsäußerung aus Art. 5 GG unverhältnismäßig eingegriffen wird. Sollte der Bescheid nicht geändert werden, empfiehlt sich spätestens dann die Einschaltung einer anwaltlichen Unterstützung. Auch Dachverbände und Jugendringe können in solchen Verfahren unterstützend zur Seite stehen.

Wenn der Eindruck besteht, dass ein derartiger Förderbescheid nicht durch Unkenntnis der Behörde entstand, sondern eine gezielte, von rechten Akteuren politisch motivierte Maßnahme gegen den Jugendverband oder -ring ist, um diesen »mundtot« zu machen, besteht die Möglichkeit beim Gemeinschaftsprojekt »Gegenrechtsschutz« kostenfreie juristische Unterstützung zu erfragen. Mit diesem Projekt werden zivilgesellschaftliche Akteure unterstützt, die von rechtlichen Maßnahmen betroffen sind, die der Durchsetzung einer autoritären politischen Agenda dienen.

Komplizierter kann es werden, wenn es nicht um eine Förderung nach § 12 SGB VIII geht, sondern es sich um eine Projektförderung für eine bestimmte abzugrenzende Aktivität – z.B. nach § 11 SGB VIII – handelt. Hier kann es sein, dass eine politisch-theoretische Einschränkung rechtmäßig ist. Ein Förderbescheid für ein Projekt eines Jugendverbandes oder -ringes, das sich beispielsweise mit jugendgerechter Mobilität in der Kommune befasst, kann die Auflage enthalten, dass mögliche Veranstaltungen im Rahmen dieser Projektförderung sich inhaltlich auch nur diesem Thema widmen dürfen. Diese Beschränkung auf bestimmte Themenfelder kann bei Projektförderung sachgemäß sein. Bei der grundständigen Förderung der Jugendverbände und -ringe hat dies aber nichts zu suchen.

⁷ Vgl. Hufen (2018), »Politische Jugendbildung und Neutralitätsgebot« in: Recht der Jugend und des Bildungswesens – RdJB, Jg. 66, Heft 2, S. 216 – 221.

⁸ S. 24 <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/das-neutralitaetsgebot-in-der-bildung>

⁹ Weitere Ausführungen finden sich in der DBJR-Position »Politische Bildung stärken und schützen«. Online unter: <https://www.dbjr.de/artikel/politische-bildung-staeren-und-schuetzen>

¹⁰ Mehr dazu siehe z. B. hier, S. 11 https://shop.bjr.de/media/pdf/59/03/b7/_0665_AH_Jugendarbeit-und-Demokratie-Bildung.pdf

¹¹ Vgl. auch Weitzmann (2021), Nichtneutralität als Qualitätsstandard der Jugendarbeit, FORUM Jugendhilfe 3/2021, S. 11–15.

Projekt »Gegenrechtsschutz«:
<https://gegenrechtsschutz.de>



Beutelsbacher Konsens:

<https://profession-politischesbildung.de/grundlagen/beutelsbacher-konsens/>

2. Praxis-Herausforderung: (Politische) Bildung

Ein Neutralitätsgebot gilt auch nicht für Aktivitäten in der Bildungsarbeit und auch nicht in der politischen Bildung. Das im Beutelsbacher Konsens festgehaltene Überwältigungsverbot und das Kontroversitätsgebot wollen kritische Auseinandersetzungen gerade nicht verhindern, sondern verpflichten dazu, kontroverse Themen auch kontrovers abzubilden und nicht nur eine bzw. die eigene Meinung durchzusetzen. Der Beutelsbacher Konsens enthält kein Neutralitätsgebot. Zudem ist es wichtig, den Beutelsbacher Konsens in den richtigen Kontext zu setzen. Dieser ist keine rechtsverbindliche Grundlage, sondern eine fachdidaktische Orientierung für die politische Bildung, die 1976 aus einer Fachtagung der Politikdidaktik hervorging.

Politische Bildung hat die Verantwortung zur kritischen Differenzierung und einen normativen Kern in der Vermittlung pluralistischer, demokratischer und menschenrechtsorientierter Haltungen und Werte. Jugendverbände und -ringe sowie weitere Träger haben zudem, z. B. in Satzungen fixierte oder implizite Haltungen und Werte, die für ihre tägliche Arbeit mit jungen Menschen leitend sind. Es ist gerade eine demokratische Errungenschaft, dass es verschiedene Jugendverbände mit unterschiedlichen Werthaltungen gibt. Erst diese ermöglichen in der Praxis die Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechts junger Menschen, das ihnen § 5 SGB VIII ausdrücklich zuspricht. Sogar die Verankerung einer Unvereinbarkeit mit rechtsextremen Akteuren, z. B. in der Vereinssatzung, ist Jugendverbänden möglich und häufig sinnvoll.¹²

12 <https://www.raa-mv.de/aktuelles/nachrichten/neuaufage-im-verein-gegen-vereinnahmung/>

3. Praxis-Herausforderung: Öffentliche Veranstaltungen

An öffentlichen Veranstaltungen des Jugendverbandes sollten idealerweise alle jungen Menschen teilnehmen und mitdiskutieren können, die dies möchten. Was bei diesen Veranstaltungen passieren soll, an wen sie sich richtet und wer explizit nicht eingeladen wird, kann der Jugendverband selbst festlegen und bestimmen. Solange die allgemeinen Gesetze beispielsweise mit Blick auf das Strafrecht (Beleidigungen, Aufruf zu Straftaten etc.) eingehalten werden, gibt es im Rahmen der Meinungsfreiheit keine Grenzen.¹³ Auch mit Parteien und ihren Inhalten ist eine kritische, sachlich fundierte Auseinandersetzung stets möglich.

Es existiert auch kein genereller Anspruch einer Individualperson auf Teilnahme an einer Veranstaltung, die durch einen Jugendverband oder -ring verantwortet wird. Rechtsextreme behaupten zum Teil, sie müssen ebenso an allen Veranstaltungen teilnehmen können, da sie sonst aufgrund ihrer »Weltanschauung« (§ 1 AGG) diskriminiert werden. Das ist falsch! Politische Überzeugungen oder eine Zugehörigkeit zu einer Partei werden vom Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz nicht geschützt und sind im Sinne des Gesetzes keine »Weltanschauung«.¹⁴

4. Praxis-Herausforderung: Kooperationen mit Schulen oder anderen öffentlichen Einrichtungen

Das staatliche Neutralitätsgebot gilt für Kommunen und Schulen. Es verpflichtet ihre Angestellten und besonders die Beamte*innen dazu, keine Parteien zu bevorzugen oder einseitig auf die politische Meinungsbildung Einfluss zu nehmen. Es beeinflusst auch ihre Perspektive auf gemeinsame Aktivitäten in der Kooperation mit Jugendverbänden und -ringen. Dennoch führt das staatliche Neutralitätsgebot auch für sie hier nicht zu Gleichgültigkeit gegenüber menschenfeindlichen Positionen. Im Gegenteil, staatliche Einrichtungen sind den Werten des Grundgesetzes verpflichtet. Sie haben daher eine Pflicht, Positionen, die die Menschenwürde infrage stellen oder andere Grundwerte des Grundgesetzes angreifen, zu widersprechen.

Bei der Kooperation von Jugendverbänden und -ringen mit Schulen ist es wichtig, dass das staatliche Neutralitätsgebot nicht pauschal auf Jugendverbände ausgedehnt wird. Es braucht vorab eine Klärung und ein gegenseitiges Verständnis über die verschiedenen Erwartungen. Jugendverbände werden auch durch Kooperationen mit Schulen nicht pauschal dem staatlichen Neutralitätsgebot unterworfen. Die Deutsche Vereinigung für politische Bildung (DVPB) formuliert zudem deutlich: »Schule ist ein Ort demokratischer Auseinandersetzung [...]« und »aus den Geboten zur parteipolitischen

14 Siehe BeckOK BGB/Horcher, 68. Ed. 01.11.2023, AGG § 1 Rn. 52 (Stand: Berlin, Mai 2024)

Linkliste zum Text:

<https://www.ljr-hh.de/index.php?id=2528>



Neutralität oder zur politischen Mäßigung von Beamt*innen ist nicht abzuleiten, dass sich Lehrkräfte zu menschen- oder demokratiefeindlichen Äußerungen neutral verhalten müssen.¹⁵ Weiterhin stellte die Kultusministerkonferenz im Jahr 2023 klar: »Eines der obersten Ziele schulischer Bildung überhaupt ist es, junge Menschen zu befähigen, sich in der modernen Gesellschaft zu orientieren und politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Fragen und Probleme kompetent zu beurteilen. Dabei sollen sie ermuntert werden, für Freiheit, Demokratie, Menschenrechte, Gerechtigkeit, wirtschaftliche Sicherheit und Frieden einzutreten.«¹⁶ Bei Kooperationen mit Schulen gibt es keine bundeseinheitlichen rechtlichen Vorgaben. Es gelten die jeweiligen Schulgesetze der Bundesländer, die in ihrem Rahmen dennoch sicherstellen müssen, dass politische Bildung weder indoktrinierend noch menschenfeindlichen Positionen gegenüber indifferent ist.

Frage aus der Praxis: Wenn wir Workshops gemeinsam mit Schulen veranstalten, dürfen wir uns politisch äußern? Bei Workshops, die die Auseinandersetzung mit politischen Themen zum Inhalt haben und von Jugendverbänden in Kooperation mit Schulen durchgeführt werden, können Positionierungen und Haltungen des Jugendverbands eingebracht werden. Wichtig ist, dass diese als solche Haltung des Verbandes oder als persönliche politische Einstellung transparent gemacht werden. Wenn nach eigenen Ansichten gefragt wird, können diese freiwillig mitgeteilt werden. Sie dürfen dann nicht als allgemeine Wahrheit, sondern als persönliche Ansicht oder Ansicht des Jugendverbandes als eine mögliche Position erscheinen.

Jugendverbände und -ringe sind unter Druck – sie brauchen Handlungssicherheit

Zunehmend geraten Jugendverbände und -ringe unter Druck, weil sie aufgrund ihres Werteprofils im Konflikt mit rechtsextremen Parteien und Organisationen stehen und dies auch öffentlich äußern. Wie alle zivilgesellschaftlichen Organisationen sind sie jedoch Träger von Grundrechten. Daran ändert auch beispielsweise eine Förderung nichts. Insbesondere für Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse ist dies in § 12 SGB VIII explizit geregelt: »Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens [...] zu fördern.« Durch die Satzung, auf die hier Bezug genommen wird, werden die Werte des jeweiligen Jugendverbandes definiert, die auch sein Eigenleben bestimmen.¹⁷ Die ständige Wiederholung von Neutralitätsansprüchen gegenüber Jugendverbänden und -ringen sorgt jedoch für immer mehr Unsicherheiten und Fehleinschätzungen bei Ehrenamtlichen und Mitarbeitenden im Verband sowie in den Verwaltungen. Oft wird besonders dort in vorauselendem Gehorsam gehandelt, wo rechtsextreme Parteien bereits in Parlamenten und Entscheidungsgremien sitzen oder Budgetverantwortung haben. Dies kommt z. B. dadurch zum Ausdruck, dass zu politischen Themen geschwiegene wird, zu denen die Zivilgesellschaft ein Recht und eine moralische Pflicht auf Mitsprache hat. Die demokratische Zivilgesellschaft mit ihren vielfältigen Wertehaltungen muss ihre kritische Positionierung aufrechterhalten und die Grundrechte verteidigen. Der Mythos eines für sie geltenden Neutralitätsgebotes und die inakzeptable Praxis der Übertragung des staatlichen Neutralitätsgebotes stellen eine ernsthafte Bedrohung der Freiheit der Jugendverbände und -ringe und ihrer unverzichtbaren Funktion innerhalb der Demokratie dar. Dem muss mit Haltung und Handlungssicherheit begegnet werden. Diese Position hat der Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz in 2025 ausdrücklich gestärkt.¹⁸

Dieser Beitrag möchte explizit Jugendverbände und -ringe in ihrer Arbeit stärken. Die hier beschriebenen Umstände gelten darüber hinaus größtenteils für die gesamte demokratische Zivilgesellschaft.

15 Positionspapier »Demokratie braucht Politische Bildung, keine Neutralität!«: <https://dvpb.de/nicht-neutral/> sowie auch »Lehrkräfte müssen nicht neutral sein« der GEW: <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/lehrkraefte-muessen-nicht-neutral-sein> und bpb: <https://www.bpb.de/themen/bildung/dossier-bildung/292674/was-man-sagen-darf-mythos-neutralitaet-in-schule-und-unterricht/>

16 Kultusministerkonferenz (2023): Demokratiebildung. Zielsetzung und Aktivitäten der Kultusministerkonferenz, www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/weitere-unterrichtsinhalte-und-themen/demokratiebildung

17 Siehe auch DBJR-Position »Politische Bildung in der Jugendverbandsarbeit«. Online unter: <https://www.dbjr.de/artikel/politische-bildung-in-der-jugendverbandsarbeit>

18 »Die JFMK bekennt sich zur besonderen Bedeutung der Jugendverbandsarbeit auch für die außerschulische Bildung. [...] . Die Jugendverbände gestalten ihre Jugendarbeit selbstorganisiert und gemeinschaftlich. Dazu gehört auch das Recht, sich öffentlich politisch zu positionieren. Sie können entsprechend entscheiden, welche Parteien sie zu ihren Veranstaltungen einladen bzw. bei ihren Veröffentlichungen einbeziehen. [...]

Das entschiedene Eintreten gegen Aussagen und Handlungen, die mit Demokratie sowie Grund- und Menschenrechten nicht vereinbar sind, ist Aufgabe öffentlicher und freier Jugendarbeit. Damit kann Jugendarbeit nie »neutral« sein, sondern basiert auf Werten, die das GG und demokratische Prinzipien vorgeben. [...]

Freie Träger der Jugendarbeit sind »Grundrechtsträger« (u. a. der Meinungs-, Religions- und Kunstfreiheit) und verlieren diesen Status auch dann nicht, wenn sie durch öffentliche Gelder gefördert werden. Ihnen steht ein weiter Spielraum in Bezug auf politische Positionierung zu. Sie sind demnach auch nicht grundsätzlich verpflichtet, Positionierungen von Parteien im Rahmen ihrer Arbeit aufzugreifen und darzustellen oder Parteien und Gruppen in Veranstaltungen und Veröffentlichungen einzubeziehen. [...]

Öffentliche Träger unterliegen verfassungsrechtlichen Geboten, wie dem Gebot der Chancengleichheit der Parteien. Diese Gebote fordern Unparteilichkeit jedoch keine Wertneutralität und Positionslosigkeit. Den öffentlichen Trägern obliegt dabei auch, die freien Träger zu unterstützen und ihnen Handlungssicherheit zu geben.«

Quelle: <https://jfmk.de/wp-content/uploads/2025/06/Externes-Ergebnisprotokoll-der-JFMK-2025.pdf>

Lasst euch nicht verunsichern: Wie Jugendverbände und -ringe klar politische Haltung zeigen und gemeinnützig bleiben

Von Lars Reisner (Deutscher Bundesjugendring)

1 Im Sommer 2024 kündigte die AfD Brandenburg beispielsweise an, im Falle eines Wahlsiegs die Gemeinnützigkeit des Landesjugendrings Brandenburg entziehen zu wollen.

Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendringe mundtot zu machen, sie einzuschüchtern und dafür zu sorgen, dass sie sich nicht mehr öffentlich gegen Rechtsextremismus oder rechtsextreme Parteien wie die AfD äußern, ist erklärtes Ziel der extremen Rechten.¹ Das Mittel, das diese zur Erreichung ihrer Ziele nutzen, ist die Verunsicherung. Wenn Jugendverbände und -ringe aus Angst vor dem vermeintlichen Verlust der Gemeinnützigkeit sich selbst zensieren oder eine öffentliche Kritik an den Inhalten einer Partei lieber vorsichtshalber unterlassen, ist die Strategie der extremen Rechten bereits aufgegangen. Die Sorge vor dem Verlust der Gemeinnützigkeit ist in aller Regel aber vollkommen unbegründet, wenn wenige Punkte bei politischen Äußerungen beachtet werden. Dafür muss man nicht Jurist*in sein, sondern sollte sachlich begründet vorgehen und die im Folgenden vorgestellten Hinweise beachten. Dieser Beitrag möchte ermuntern, die Möglichkeiten des Gemeinnützigeitsrechts zu nutzen und sich der Einschüchterungsstrategien von AfD und Co. klar entgegenzustellen und zeigt auf, was bei öffentlichen jugendpolitischen Positionierungen zu beachten ist.

Jugendverbände dürfen sich politisch betätigen, ohne automatisch ihre Gemeinnützigkeit zu verlieren!

Um diesem Narrativ der extremen Rechten nicht auf den Leim zu gehen, ist folgende Grundhaltung wichtig: Jugendverbände und -ringe dürfen sich politisch betätigen, ohne dass sie dadurch automatisch ihre Gemeinnützigkeit verlieren. Das Gemeinnützigeitsrecht benennt zwar Grenzen für politische Betätigungen. Diese sollen aber vorrangig die uferlose politische Betätigung von Organisationen, die insbesondere auf die Förderung einer bestimmten Partei abzielt, verhindern und es gerade nicht verbieten, sich überhaupt politisch zu äußern. Das Verbot der gezielten Parteienförderung im Gemeinnützigeitrecht darf nicht mit politischer Neutralität verwechselt werden. Politische Neutralität schreibt das Gesetz gemeinnützigen Organisationen nicht vor! Das Gemeinnützigeitsrecht verbietet dagegen nur die Förderung einzelnen Parteien. Es verbietet aber keine politischen Mittel. Politische Mittel wie der Aufruf zu Demonstrationen oder öffentliche Kritik an einzelnen Parteien sind zur Verfolgung der eigenen gemeinnützigen Satzungszwecke möglich. Die Falschbehauptung der vermeintlichen Neutralitätspflicht für Jugendverbände und -ringe dreht auch die tatsächlichen Verhältnisse um. Denn Jugendverbände und -ringe sind Teil der Zivilgesellschaft und Träger von Grundrechten wie der Meinungsfreiheit und können im Rahmen der bestehenden (Gemeinnützigeits-)Gesetze äußern, was, wie und wann sie es wollen.

2 § 12 Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Politische Betätigung von Jugendverbänden und -ringen

In Jugendverbänden wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten (vgl. § 12 SGB VIII²). Jugendverbände und -ringe sind ein unverzichtbarer Teil der Jugendarbeit in Deutschland. Solange sie vorrangig Jugendarbeit im Rahmen ihrer jeweiligen Satzungen betreiben und dabei auch politische Betätigungen nutzen, um ihre Satzungszwecke zu erfüllen, schadet das ihrem Status als gemeinnützige Organisation nicht. Der Satzungszweck ist die in der Satzung des Jugendverbandes festgelegte Zielsetzung, die die grundlegenden Aufgaben und Ziele beschreibt, die die Organisation verfolgen möchte.

Politische Betätigung kann dabei vielfältig sein. Klassisch sind Äußerungen in der

Öffentlichkeit, der Aufruf zu Demonstrationen, Durchführung von Diskussionsveranstaltungen oder gelegentliche Stellungnahmen zu tagespolitischen Themen. Auch explizite Aufforderungen an Verfassungsorgane, bestimmte Dinge zu tun oder zu lassen sowie die Verfassung von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sind politische Betätigungen, die allesamt unproblematisch sind, solange sie auf einen Satzungszweck zurückzuführen sind und inhaltlich auf den Beschlüssen ihrer satzungsmäßigen Gremien fußen. § 12 SGB VII beschreibt die Arbeit der Jugendverbände und -ringe ja gerade auch politisch, da sie die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck bringen und vertreten sollen. Für den Status der Gemeinnützigkeit wird es erst dann problematisch, wenn diese politische Betätigung die erkennbar primäre Tätigkeit des Jugendverbandes oder -ringes wird und die eigentliche satzungsmäßige Jugendarbeit gänzlich in den Hintergrund tritt. Ebenso wird es problematisch, wenn der Jugendverband oder -ring dezidiert eine Partei unterstützt oder ausschließlich Inhalte einer bestimmten Partei befürwortet. Hintergrund dieser Regelung ist, dass verhindert werden soll, dass eine gemeinnützige Organisation einer Partei so nahesteht, dass ihre Finanzierung einer Parteienfinanzierung gleichkommt und damit gemeinnützige Organisationen als verdeckte »Durchlaufstellen« für Parteispenden genutzt werden.

Immer im Rahmen der Satzung!

Es kommt also für gemeinnützige Organisationen darauf an, dass ihre Handlungen und politischen Äußerungen immer auf ihren Satzungszweck rückführbar sind, der von der Abgabenordnung (AO) als steuerbegünstigter Zweck anerkannt ist. Das wird bei Jugendverbänden und -ringen in aller Regel die Jugendarbeit sein, die im Rahmen der Jugendhilfe nach § 52 Abs. 2, Nr. 4 AO als solcher ausdrücklich als gemeinnütziger Zweck anerkannt ist. Viele Jugendverbände und -ringe haben neben der Interessenvertretung für junge Menschen den Einsatz für Demokratie, Menschenrechte und internationale Jugendbegegnung oder Völkerverständigung in ihren Satzungen als Zweck verankert.

Jede politische Betätigung muss für die Verwirklichung des Satzungszwecks erforderlich sein und muss sachlich fundiert und objektiv begründet sein. Eine solche sachliche Herleitung findet sich zumeist beispielsweise in den entsprechenden Beschlüssen der satzungsmäßigen Gremien. Weiterhin darf die politische Betätigung im Verhältnis zu den anderen Tätigkeiten des Jugendverbandes zur Verwirklichung der Satzungszwecke nicht »weit überwiegen«. Solange die Jugendarbeit im Fokus der tatsächlichen Tätigkeiten des Jugendverbandes oder -ringes steht, sind politische Betätigungen, solange sie auch stattfinden, unproblematisch. Es ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass politische Betätigung im Rahmen der Jugendpflege (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO) zur Verwirklichung der Satzungszwecke zulässig ist, solange es nicht zu einer primären Verfolgung nur politischer Ziele durch das Mittel der Jugendarbeit kommt.³ Im Rahmen dieser satzungsmäßigen Zwecke sind die Einflussnahme auf die politische Meinungs- und Willensbildung sowie die Gestaltung der öffentlichen Meinung zulässig, solange sie »parteipolitisch neutral« bleibt.

Anerkannt ist darüber hinaus sogar, dass selbst Stellungnahme zu tagespolitischen Themen, die außerhalb der Satzungszwecke liegen, möglich sind, solange sie nur vereinzelt stattfinden.

Parteipolitisch neutral?

Was bedeutet nun aber genau »parteipolitisch neutral«? Wichtig ist erst mal, dass im Gemeinnützigkeitsrecht überhaupt nichts von »parteipolitisch neutral« steht. Vielmehr steht in § 55 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 AO: »Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden«. Was gemeinnützige Jugendverbände und -ringe also nicht tun dürfen, ist eine einzelne Partei unmittelbar oder mittelbar durch »ihre Mittel« zu unterstützen. Es wäre also beispielsweise nicht zulässig, dass der Jugendverband oder -ring öffentlich nur die Politik einer einzigen Partei unterstützt oder die Kampagnenarbeit einer bestimmten Partei unterstützt, wenn dies mit der »Verwendung von Mitteln«

Praxistipp: Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung – egal an welcher Stelle im Satzungstext – sollte mit Blick auf die Gemeinnützigkeit nicht vorschnell vorgenommen werden. In jedem Fall empfiehlt es sich, vorher Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt zu halten. Der Hintergrund ist, dass bestehende Satzungsklauseln einen sogenannten »Vertrauenschutz« genießen, auch wenn sie nach aktuell geltendem Recht nicht mehr die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllen. Wird die Satzung geändert, prüft das Finanzamt die gesamte Satzung erneut unter Zugrundelegung des aktuellen Rechts. So kann es dazu kommen, dass das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen verneint wird und die Gemeinnützigkeit rückwirkend bis zum Beschluss der Satzungsänderung aberkannt wird. Vor dem formalen Beschluss durch die Mitgliederversammlung sollte daher der Satzungsentwurf an das Finanzamt geschickt werden. Das wiederum prüft diesen Entwurf kostenlos und nimmt Stellung dazu, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit noch vorliegen würden, wenn die Satzungsänderung so beschlossen werden würde. Die Prüfung lässt sich beliebig oft wiederholen.

³ BFH 14.03.1990 I B 79/89.

Bispiel einer politischen Stellungnahme: Post der Jugend des Deutschen Alpenvereins, https://www.instagram.com/p/DDFIxnXtXCg/?img_index=1&igsh=MTU4NnU4enU0dmpzNw%3D%3D

Praxistipp: Darstellung der tatsächlichen Aktivitäten

Wird das zuständige Finanzamt darauf hingewiesen, dass bei einem Jugendverband oder -ring vermeintlich das Gemeinnützigkeitsrecht (z.B. durch einen Demoaufruf) verletzt wird, wird dieses sich meist erstmal einen eigenen Eindruck der tatsächlichen Aktivitäten der Organisation machen, um zu prüfen, inwieweit diese mit den Satzungszwecken übereinstimmen. Möglicherweise wird sich das Finanzamt mit der Bitte um Stellungnahme dazu auch direkt an den jeweiligen Jugendverband oder -ring wenden. Hinweis: Die Abgabenordnung spricht hier von der »tatsächlichen Geschäftsführung« (§ 63 AO). Um sich hier gut abzusichern, empfiehlt es sich, darauf zu achten, dass die tatsächlichen Aktivitäten nach außen hin gut sichtbar dargestellt werden. Häufig werden beispielweise nur einzelne Highlights der Arbeit auf der Website dargestellt. Empfehlenswert ist es in diesem Zusammenhang, gerade auch die »grundständige« und alltägliche (Jugend-)Arbeit nach außen wahrnehmbar dazustellen.

4 <https://www.dbjr.de/artikel/afd-parteiverbotsverfahren-jetzt>

5 <https://www.dbjr.de/artikel/rechtssicherheit-fuer-gemeinnuetzige-jugendverbände-und-ringe>

Aufruf: Bundesjugendring fragt nach Erfahrungen der Jugendverbände im Umgang mit Finanzämtern zur Gemeinnützigkeit

Um die Jugendverbände und -ringe noch besser auf mögliche Anfragen von Finanzämtern vorzubereiten und ihnen Wissen und Hinweise zum strategischen Umgang mit Anfragen zur Verfügung zu stellen, bittet der Bundesjugendring um (gerne auch anonymisierte) Zusendung von konkreten Problemen im Umgang mit Finanzämtern im oben genannten Zusammenhang. Dies können Schreiben von Finanzämtern, Antworten oder ggf. Schriftsätze von Gerichtsverfahren sein. Auch das Teilen von abstrakten Erfahrungen hilft, um dieses Wissen aufzubereiten und allen zur Verfügung zu stellen. Erfahrungen und Dokumente könnten vertraulich über eine gesonderte E-Mail-Adresse über gemeinnuetzigkeit@dbjr.de zur Verfügung gestellt werden. Über den nachfolgenden QR-Code ist auch ein anonymes Hochladen von Dokumenten möglich. Sollte es bei einem Jugendverband oder -ring zu einem entsprechenden Verfahren durch das zuständige Finanzamt kommen, kann der Bundesjugendring Unterstützungsangebote vermitteln.



verbunden ist. Finanzierung von Wahlwerbung oder die kostenfreie Überlassung von Personal oder Räumen an Parteien verbietet sich. Davon zu unterscheiden ist aber, dass es durchaus möglich ist, sich kritisch mit den Inhalten einer Partei auseinanderzusetzen. Von dem Begriff »parteipolitische neutral« sollte man sich vor diesem Hintergrund also nicht verwirren lassen. Keine Parteien unterstützen zu dürfen, bedeutet nicht politisch neutral zu sein.

Was das Gemeinnützigkeitsrecht mit der genannten Regel verhindern will, ist, dass es zu einer verdeckten Parteienfinanzierung unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit kommt. Solange sich Jugendverbände und -ringe also mit den Inhalten einer Partei gestützt auf ihre jugendpolitischen Beschlüsse auseinandersetzen und dazu auch öffentlich Stellung nehmen, ist das unproblematisch. Damit ist auch die sehr fundamentale Kritik an einer Partei zulässig, solange sie sachlich und auf die eigenen Beschlüsse gestützt formuliert wird. Die Kritik an einer Partei ist nicht gleich die unmittelbare Unterstützung einer anderen Partei. Nicht zulässig ist die unmittelbare Unterstützung einer einzelnen Partei. Möglich ist es beispielsweise ebenfalls, an einem Bündnis mitzuwirken, an dem sich auch Parteien beteiligen. Auch »zufällige« Überschneidungen der Positionen von Jugendverbänden oder -ringen mit den Forderungen einer Partei sind per se nicht problematisch, solange nicht hintergründig nur diese Partei unterstützt werden soll. Ebenfalls resultiert aus der Regelung nicht die Pflicht, alle Parteien auf Veranstaltungen einzuladen oder von allen Parteien Anfragen gleichermaßen zu beantworten. Das Gemeinnützigkeitsrecht ist nicht mit dem Gleichbehandlungsgebot der Parteien zu verwechseln. Dieses gilt nur für staatliche Stellen.

Selbst die Aufforderung des Bundesjugendrings an die zuständigen Verfassungsorgane ein Verfahren zur Überprüfung der AfD auf ihre Verfassungswidrigkeit nach Art. 21 GG einzuleiten⁴, ist kein Verstoß gegen das Gemeinnützigkeitsrecht, solange diese Forderung sachlich fundiert ist und ein Bezug zu den eigene Satzungszwecken hergestellt werden kann. Daran ändern auch übliche sprachliche Zusitzungen durch Hashtags wie #AfDVerbotJetzt nichts. »Parteipolitisch neutral« ist somit kein Rechtsbegriff aus dem Gesetz, sondern wohl eher irreführend. Es gilt nach dem Gesetz lediglich zu beachten: »Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.« (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 AO). Zusammenfassend lässt sich daher empfehlen: Bei politischen Äußerungen oder Stellungnahmen ist es ratsam, immer den jugendpolitischen Inhalt voranzustellen. Einen Bezug zu einer konkreten Partei sollte nur hergestellt werden, wenn dies wirklich nötig ist und dann anhand objektiver Kriterien (z.B. Aussagen in deren Wahlprogramm).

Gemeinnützigkeitsrecht muss demokratiepolitisches Engagement schützen

Eine von der Ampelregierung im Koalitionsvertrag vereinbarte Reform des Gemeinnützigkeitsrechts, »um entstandenen Unsicherheiten [...] entgegenzuwirken« wurde in der letzten Legislatur nicht umgesetzt. Eine Reform des Gemeinnützigkeitsrecht zur besseren rechtlichen Absicherung des demokratiepolitischen Engagements von gemeinnützigen Organisationen bleibt weiterhin eine wichtige Forderung des Bundesjugendrings.⁵

Zusammenfassung

Jugendverbände und -ringe verlieren bei politischer Betätigung nicht automatisch ihre Gemeinnützigkeit. Es ist jedoch wichtig, dass die politische Betätigung im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke bleibt und nicht einseitig parteipolitisch ausgerichtet ist, indem nur einzelne Parteien gefördert werden. Eine ausgewogene und sachliche Auseinandersetzung mit politischen Themen ist in der Regel zulässig, solange sie nicht in eine einseitige parteipolitische Richtung abdriftet. Als Faustregel gilt: Entlang der gemeinnützigen Satzungszwecke ist die Einflussnahme auf die politische Willensbildung unproblematisch, während die Unterstützung von Parteipolitik problematisch ist. Für die Praxis heißt das: Bei politischen Betätigungen immer den jugendpolitischen Inhalt nicht die Positionierungen einer Partei voranstellen.

Solange diese Grenzen des Gemeinnützigkeitsrecht beachtet werden, ist die Sorge vor dem Entzug der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt unbegründet. Damit bleibt die sachlich fundierte Auseinandersetzung auch mit rechtsextremen Parteien wie der AfD immer möglich, solange keine bestimmten Parteien explizit gefördert werden. Sachliche Kritik müssen in einer Demokratie alle Parteien oder Regierungsmitglieder aushalten, denn diese Kritik und Auseinandersetzung macht das Wesen von Demokratie aus und ist Ausdruck des Selbstverständnisses von Jugendverbänden und -ringen. Jugendverbände und -ringe sind nicht »neutral«, sondern positionieren sich entlang ihrer Werte auch kritisch in der Öffentlichkeit. Die plurale Jugendverbandslandschaft ist ein Gegenmodell zu einer faschistischen und autoritären Jugendpolitik und lässt sich durch rechte Narrative und Falschbehauptungen zu den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts nicht mundtot machen.

Weitergehende Informationen: <https://freiheitsrechte.org/gemeinnuetzigkeit-infomaterial>

Linkliste zum Text:
<https://www.ljr-hh.de/index.php?id=2530>



Recht auf Juleica für Rechts-extreme?

Von Christian Weis (Deutscher Bundesjugendring)

Auch die Jugendleiter*in-Card (Juleica) wird hin und wieder vom Mythos Neutralität erreicht. Dabei wird die Angst verbreitet, es könnte »rechtliche« Konsequenzen haben, wenn ein Träger trotz erfolgreich absolviertter Ausbildung keine Juleica ausstellt. Solche Ängste sind unbegründet. Dass es keinen Rechtsanspruch geben kann, wird durch einen Blick auf den Zweck der Juleica klar: Sie dient der Legitimation gegenüber Teilnehmenden, Erziehungsberechtigten und staatlichen wie nichtstaatlichen Stellen sowie als Berechtigungsnachweis für die Rechte und Vergünstigungen, die an die Eigenschaft als ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Person anknüpfen.¹

Daher darf sie nur ausgestellt werden, wenn drei Voraussetzungen vorliegen:

- Erfüllung der formalen Voraussetzungen inkl. der notwendigen Qualifizierung,
- persönliche Eignung,
- tatsächliche ehrenamtliche Tätigkeit bei einem Träger der Kinder- und Jugendhilfe.²

Aus diesem Grund wird der Antrag auf Juleica von dem Träger (z.B. Jugendverband) bestätigt, bei dem die Person ehrenamtlich tätig ist und zusätzlich vom zuständigen Jugendamt. Dies gilt auch, wenn die Qualifizierung durch trägerübergreifende Kurse (z.B. bei einem Jugendring) absolviert wird.

Ein Träger sollte laut Richtlinie den Antrag auf eine Juleica nur bestätigen, wenn die Person beim ihm ehrenamtlich tätig ist und er sie nach eigener Einschätzung (auch auf Basis der bisherigen Zusammenarbeit) auch für geeignet hält, »verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten, z.B. eine Gruppe zu leiten.«³ Hält der Träger eine Person aufgrund individueller Umstände wie dem offenkundigen Sympathisieren mit rechtsextremen und verfassungsfeindlichen Positionen nicht für geeignet, muss diese Bestätigung unterbleiben. Daraus wird deutlich: So wie es keinen Rechtsanspruch darauf gibt, dass eine Person bei einem konkreten Verband ehrenamtlich tätig werden darf, gibt es auch keinen auf Ausstellung einer Juleica.

¹ Vergleiche: Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden zur Anwendung einer Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter – Von der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden am 12./13. November 1998 in Kraft gesetzt, zuletzt geändert und ergänzt durch den Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) 2023 vom 25./26. Mai 2023. Siehe: www.juleica.de/bundeslaender/bundesweit/bundesregelung.

² Ebenda, Punkt 2.2.: »Voraussetzung ist, dass die betreffende Person im Sinne des § 73 SGB VIII ehrenamtlich für einen Träger der freien Jugendhilfe, der gemeinnützige Ziele verfolgt (i.S. § 75 [1] Punkt 2, SGB VIII), oder für einen Träger der Öffentlichen Jugendhilfe tätig ist.«

³ Ebenda Punkt 2.3.

Grenzen setzen! Wie sich Jugendverbände vor rechtsextremen Angriffen und Anfeindungen schützen können

Von Onna Buchholt (*Bundesverband Mobile Beratung*)

Wir sind im Sommer 2024, der Saison für Parties und Feste auch im Kontext von Jugendverbandsarbeit. Es ist warm und man kann die langen Sommernächte im Freien genießen. Räume werden geschmückt, Mitbring-Buffets hergerichtet und Holzkohlegrills angeschmissen. Gruppen ausgelassener junger Menschen feiern und tanzen auf Veranstaltungen quer durch die Republik. Und bei vielen dieser Parties ertönt plötzlich der Song »L'amour toujours« von Gigi D'Agostino, und eine Handvoll Besucher*innen beginnt, rechtsextreme und rassistische Slogans zu grölen – wie die Partygäste auf Sylt, die sich dabei filmten und zu einem bundesweiten Skandal beitragen. So stark, wie die Empörung über die jungen Erwachsenen bundesweit verfing, die zudem schamlos genug waren, ihre menschenfeindlichen Parolen auch noch öffentlich zu machen; so groß kann auch die Überforderung sein, wenn der Vorfall plötzlich auf dem eignen Sommerfest ankommt. Was ist zu tun? Wird der Song überhaupt in seinem rechtsextremen Potential erkannt? Sind die betreffenden Jugendlichen bekannt oder Gäste auf der Versammlung? An manchen Orten entscheiden sich die Betreuer*innen, kurzerhand die Musik abzustellen und die rechtsextremen Jugendlichen der Veranstaltung zu weisen. Und fragen sich im Nachhinein, ob sie ihr Handeln in rechtliche Schwierigkeiten bringen kann. An anderen Orten passiert gar nichts, bis kritische Jugendliche Tage später Videos der Szene »leaken« und die Organisator*innen zur Haltungseinnahme zwingen. Dabei problematisieren die Leitungen teilweise nicht die Darbietung rechten Gedankenguts, sondern das Handeln derjenigen, die den Vorfall skandalisieren wollen. Denn das Sprechen über rechte Vorfälle in den eigenen Reihen birgt auch immer das Potenzial des Imageschadens. Wenn die Jugendlichen, die rechte Parolen skandiert haben, zur eigenen Gruppe gehören oder Vereinsmitglieder sind und auch darüber hinaus ausgrenzende Positionen vertreten und verteidigen, wird die Lage noch komplizierter. Soll man sie aus dem Verein ausschließen? Wollen das auch alle? Es gibt viel zu klären. Die Strategien rechter Gruppierungen und ihre Angriffe auf demokratische, (post-)migrantische und als links wahrgenommene Organisationen und Akteur*innen sind vielfältig. Sie adressieren unterschiedliche Ebenen der Organisations- und Handlungspraxen von Jugendverbandsarbeit und treffen Haupt- und Ehrenamtliche in der Regel unerwartet. In Anbetracht der Verschärfung der Versuche rechter Raumnahme und der bundesrepublikanischen Diskurse ist es angebracht, sich frühzeitig mit möglichen Szenarien auseinanderzusetzen, um angemessen reagieren zu können, wenn ein rechter Vorfall auftritt. Dieser Artikel will eine Hilfestellung dabei sein, die unterschiedlichen Handlungsebenen zu bedenken, die in Bezug auf rechte Strategien und Angriffe relevant sind.

Sich im Vorfeld wappnen – Konzepte für den Umgang mit Rechtsextremismus

Die Grundlage der Beschäftigung mit möglichen rechten Vorfällen sollte die Erarbeitung eines Konzepts sein, wie sich der eigene Jugendverband gegenüber rechten und rechtsextremen Einflussversuchen positioniert. Ein Konzept zum Umgang mit Rechtsextremismus definiert Prozesse, die dann Anwendung finden, wenn es zu Vorfällen gekommen ist. Und es begründet die Abgrenzung zu rechten Akteur*innen im Idealfall aus der eigenen Verbandslogik und den eigenen ethischen Grundsätzen heraus, damit es von der breiten Mitgliedschaft getragen wird. Als gutes Beispiel dafür kann die Publikation »Schwimmen gegen den rechten Strom«¹ der DLRG-Jugend genannt werden, die sich in ihrem Konzeptpapier klar gegen rechte Einflussversuche positioniert. Wenn Prozesse entwickelt werden sollen, die im Ernstfall greifen, ist es wichtig, die eigene Struktur und Hierarchien zu durchdenken – wer ist rechtlich gesehen für was verantwortlich? Kann im Fall von wiederholten rechtsextremen Äußerungen oder

¹ DLRG-Jugend Bundesverband (2019): Schwimmen gegen den rechten Strom. Handreichung gegen Ausgrenzung, Hass und Intoleranz in der DLRG-Jugend, Bad Nenndorf. Onlinezugriff: https://dlrg-jugend.de/fileadmin/groups/16000005/Projekte/Badelatschen/2906_Schwimmen_gegen_rechts-web_190912.pdf.

Handlungen eines Mitglieds die Leitungsebene einen Ausschluss veranlassen oder muss das die lokale Jugendgruppe tun? Es mag Fälle geben, in denen die Leitungsebene eine klare Haltung gegenüber rechten, rassistischen und antisemitischen Äußerungen hat und den Ausschluss eines Mitglieds für alternativlos hält. Aber wenn die Handhabe auf der Ortsebene liegt und die lokale Jugendgruppe die Mitglieder, die im Rahmen einer Party rechte Parolen gegrölt haben für ihr DJ-Equipment schätzt, das sie regelmäßig zur Verfügung stellen, handelt die Gruppenleitung vielleicht nicht. Dann kann es auch umgekehrt gelagerte Fälle geben, in denen Jugendliche sich eine Skandalisierung und Aufarbeitung eines rechten Vorfalls wünschen, die Landesebene oder die Leitung aber verhindern will, dass der Vorfall publik wird und bremst. In jedem Fall sollte im Rahmen eines Konzeptes durchdacht werden, an welchen Stellen das erarbeitete Leitbild auf Umsetzungsschwierigkeiten stoßen könnte und wie damit umgegangen werden soll. Es sollten Prozesse für unterschiedliche Szenarien etabliert werden, die im Kontext von rechten Angriffen und Einflussversuchen aufkommen könnten: Ausschluss von Mitgliedern, Reagieren auf öffentliche Denunziationen/Anfragen, Aufarbeitung von Vorfällen im Verband etc..

Darüber hinaus muss bedacht werden, welche finanziellen und personellen Ressourcen ein Verband aufbringen kann, um ein Konzept und Leitbild im Ernstfall umzusetzen. Es sollten beispielsweise hauptamtliche Mitarbeiter*innen als feste Ansprechpersonen für den Ernstfall benannt werden, die die erarbeiteten Schritte umsetzen können. Und für die Zusammenarbeit zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sollten machtkritisch die Hierarchien reflektiert werden um sicherzustellen, dass auch die ehrenamtlichen Stimmen gehört werden, wenn es um die Umsetzung des Konzepts geht.

Für (Jugend-)Verbände, die schwerpunktmäßig im ländlichen Raum aktiv sind oder ökologische Themen bearbeiten, sollte eine kritische Auseinandersetzung mit dem Heimatbegriff Teil des Konzepts sein. Denn gerade in diesen Handlungsbereichen versuchen rechte Akteur*innen, anhand eines nationalistisch aufgeladenen Heimatbegriffs und dem sich daraus ableitenden Naturschutz, Anhänger*innen zu gewinnen.²

Rechtsextremes Gedankengut im Verbandskontext – Was tun?

Über mehrere Monate arbeitete eine Aktivistin der rechtsextremen Identitären Bewegung als Mitarbeiterin in einem Jugendtreff mit, der von den Falken unterhalten wurde. Nachdem ihr Unterwanderungsversuch bekannt wurde, konnte der Jugendverband sie sofort entlassen – aufgrund einer entsprechenden Ausschlussklausel in dem Arbeitsvertrag.³ Dank der Vorbereitung des Verbands auf mögliche Angriffe rechter Akteur*innen war also eine schnelle Reaktion möglich und eine weitreichende Einflussnahme auf die Jugendlichen konnte verhindert werden. Es bedarf jedoch der intensiven Auseinandersetzung mit rechten Strategien und Angriffen, um sich als Verband so sicher aufzustellen.

Denn auch abgesehen von extremen Szenarien wie einem direkten Unterwanderungsversuch kann rechtes Gedankengut auf unterschiedlichen Wegen Einzug in den eigenen Verband und dessen Aktivitäten halten. Beispielsweise kann es passieren, dass rechte Jugendliche eine Veranstaltung stören oder angreifen. Oder es mag ein Fall auftreten, bei dem ein eigenes Mitglied rechte Positionen übernimmt und diese innerhalb der Verbandsstrukturen verbreiten will. In allen Fällen ist es wichtig Grenzen zu setzen, wenn es zu entsprechenden Vorfällen kommt, und möglichst umfassend vorbereitet zu sein, um handlungssicher auftreten zu können. Dabei gilt der Grundsatz, dass ein Eingreifen im Ernstfall umso einfacher wird, je besser sich eine Organisation auf mögliche Szenarien vorbereitet hat – rechtlich gesehen und in Bezug auf interne Abläufe und Rollen.

Veranstaltungen

Das eingangs skizzierte Szenario von grölenden Jugendlichen auf Sommerfesten beschreibt anschaulich, auf was für Vorfälle man gefasst sein muss, wenn rechtsaffine oder rechtsextreme Besucher*innen zur eigenen Veranstaltung kommen. Neben solchen Störaktionen wie dem Skandieren rassistischer Parolen verfolgen organisierte Rechtsextreme und Rechtspopulist*innen die Strategie, Veranstaltungen durch ihre Redebeiträge zu dominieren. Mit der Wortergreifungsstrategie sollen große Veranstaltungen

Checkliste für die Konzepterstellung:

- Leitbild zur Haltung gegenüber Rechtsextremismus auf Basis der eigenen Werte erarbeiten
- Mögliche Stolperstellen bei der Umsetzung mitsdenken
- Eigene Verbandsstruktur reflektieren und Prozesse ableiten
- Hierarchien bedenken, um Ehrenamt zu beteiligen
- Ressourcen vorhalten (feste Ansprechpartner*innen benennen)

² Die Fachstelle Radikalisierungsprävention und Engagement im Naturschutz/ FARN berät zu diesen Themen und hält Materialien vor:
<https://www.nf-farn.de/>.

³ Vgl.: Mittelstädt, Bela: Wie Jugendtreffs von Identitären unterwandert werden, in: ZEIT Online, Störungsmelder, 25.02.2025. Online verfügbar:
https://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2020/02/25/wie-jugendtreffs-von-identitaeren-unterwandert-werden_29603.

4 Vgl.: Verein für demokratische Kultur in Berlin (VDK) e.V. und Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR) (2007): Wir lassen uns das Wort nicht nehmen! Empfehlungen zum Umgang mit rechtsextremen Besucher*innen bei Veranstaltungen, Berlin, S.4–5.

5 Vgl.: Ebenda., S.6–8.

6 Auch aus dem SGB VIII §1 lässt sich dieses Gebot klar ableiten: <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/1.html> [07.04.2025].

7 Vgl.: Verein für demokratische Kultur in Berlin (VDK) e.V. und Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR) (2017): Feste feiern ohne Nazis. Handlungsempfehlung für störungsfreie Straßenfeste, Berlin.

8 Vgl.: Verein für demokratische Kultur in Berlin (VDK) e.V. und Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR) (2022): Wachsam sein! Zum Umgang mit rechten und rechtsextremen Einschüchterungsversuchen und Bedrohungen, Berlin, S.8.

9 Zit.: Verein für demokratische Kultur in Berlin (VDK) e.V. und Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR) (2022): Wachsam sein! Zum Umgang mit rechten und rechtsextremen Einschüchterungsversuchen und Bedrohungen, Berlin, S.8.

10 Vgl.: Verein für demokratische Kultur in Berlin (VDK) e.V. und Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR) (2007): Wir lassen uns das Wort nicht nehmen! Empfehlungen zum Umgang mit rechtsextremen Besucher*innen bei Veranstaltungen, Berlin, S.15.

öffentlichtwirksam genutzt werden, um rechte Themen und Diskurse zu platzieren.⁴ Sobald es zu einem Vorfall kommt und rechte Akteur*innen eine Veranstaltung stören oder vereinnahmen wollen, sollten die Veranstalter*innen von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und sich klar abgrenzen. Diskriminierenden Äußerungen sollte widersprochen werden und Personen, die grob stören und das Sicherheitsgefühl der Teilnehmenden beeinträchtigen, sollten der Versammlung verwiesen werden. Dabei sollte man sich bewusstmachen, dass der Ausschluss rechter und rechtsextremer Personen von Veranstaltungen nicht undemokratisch ist. Sondern dass der Ausdruck von rassistischem, antisemitischem und menschenfeindlichem Gedankengut geächtet werden muss, um Rechtsextremen keine Gelegenheit zu geben, sich als Teil des demokratischen Spektrums zu inszenieren. Es handelt sich in diesen Fällen nicht mehr um die demokratische Aushandlung von Meinungsverschiedenheiten sondern um die Verbreitung einer Ideologie, die von einer Ungleichwertigkeit von Menschen ausgeht. Der Schutz von Personen, die auf Grundlage dieser Ideologie von Rechtsextremen bedroht und angegriffen werden, sollte für menschenrechtsorientierte Veranstalter*innen immer vorgenommen werden.⁵

Darüber hinaus hat die Reaktion oder Nicht-Reaktion auf rechte Vorfälle immer eine Signalwirkung für alle anderen Anwesenden. Wenn rassistischen und rechtsextremen Aussagen durch die Veranstalter*innen nicht widersprochen wird, normalisieren sich rechte Diskurse immer weiter. Insbesondere in der Jugendarbeit müssen solchen Aussagen mit Blick auf die anderen Teilnehmenden klare Grenzen gesetzt werden.⁶ Für den Ausschluss von rechten und rechtsextremen Personen von Veranstaltungen gibt es zwei Möglichkeiten. Zum einen können betreffende Personen im Vorfeld von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden (§ 6 VersG), zum anderen können rechtsextreme Personen im Verlauf einer Veranstaltung von dieser ausgeschlossen werden, wenn sie grob stören (§ 11 VersG).⁷ Die genannten Paragraphen beziehen sich auf das Versammlungsgesetz, wie es im Land Berlin Anwendung findet. Je nach Bundesland können die gesetzlichen Vorgaben variieren, beruhen aber im Kern auf denselben Handlungsoptionen.

Der **präventive Ausschluss (§ 6 VersG)** eines bestimmten Personenkreises ist immer dann möglich, wenn eine öffentliche Veranstaltung in den eigenen Räumlichkeiten (geschlossen oder auf dem Gelände) stattfindet und die Veranstalter*innen zuvor eine Ausschlussklausel bekannt gemacht haben, die definiert, welches Verhalten einen Ausschluss zur Folge hat. Die Ausschlussklausel muss bei der Bewerbung der Veranstaltung immer mit veröffentlicht werden und darüber hinaus gut sichtbar am Einlass und auf der Veranstaltung einsehbar sein.⁸

Die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin hat eine hilfreiche Formulierungshilfe für eine solche Ausschlussklausel zur Verfügung gestellt:

»Die Veranstaltenden behalten sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zu der Veranstaltung zu verwehren oder von dieser auszuschließen.«⁹

Um Veranstaltungen gegen Störungsversuche von Rechtsextremen zu schützen empfiehlt es sich zudem, im Vorfeld eine Anmeldung zu verlangen, um die Teilnehmer*innenliste auf potenziell bekannte Rechtsextreme zu prüfen. Dies ist insbesondere dann empfehlenswert, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die klassischerweise rechte Störversuche anziehen – mit Themen wie Rechtsextremismus und rechte Akteur*innen in einer bestimmten Region, Flucht und Migration oder Feminismus. Im Zweifel können Organisationen, die sich in der Region mit Rechtsextremismus beschäftigen angefragt werden, um sich einen Überblick über rechtsextreme Aktivitäten vor Ort zu verschaffen oder rechte Kleidungscodes von Veranstaltungsbetreuer*innen zu erkennen, um diese direkt an der Tür abzuweisen.¹⁰

Der **Ausschluss einer Person während einer Veranstaltung aufgrund gröblicher Störung (§ 11 VersG)** ist möglich, wenn diese den Veranstaltungsablauf massiv stört. Das Ausmaß des störenden Verhaltens muss dabei als besonders schwer empfunden werden

und auch das Sicherheitsempfinden der Teilnehmer*innen kann in die Entscheidung mit einbezogen werden. Wenn die störende Person die Veranstaltung nach Aufforderung nicht von allein verlässt, muss die Polizei eingeschaltet werden, die allein einen erzwungenen Ausschluss durchsetzen kann.¹¹ Wenn eine rechtsextreme Person der Veranstaltung verwiesen wird, sollte das als Entscheidung der Veranstalter*innen immer begründet werden, um eine Selbstinszenierung der störenden Person als Opfer zu verhindern. Dabei können sich die Veranstalter*innen, die von ihrem Hausrecht Gebrauch machen, auf die notwendige Abgrenzung gegenüber einer Ideologie beziehen, die von einer Ungleichwertigkeit von Menschen ausgeht und auch vor Angriffen auf und dem Mord an Menschen, die nicht in ihr Weltbild passen, nicht Halt macht.¹²

Grundsätzlich empfiehlt es sich, bereits im Vorfeld einer Veranstaltung zu bedenken, mit welchen Störungen und Vorfällen man währenddessen rechnen kann. Wenn die Rollen unter den Veranstalter*innen vorab geklärt werden, ist das Handeln im Ernstfall deutlich leichter.¹³

Ausschluss rechter Mitglieder

Wenn sich ein Mitglied des eigenen Verbands wiederholt rassistisch und rechtsextrem äußert, ist der Umgang damit um ein Vielfaches herausfordernder, als wenn es sich bloß um Gäste von Veranstaltungen handelt. Sollte sich jedoch der Verdacht erhärten, dass ein Verbandsmitglied zusätzlich in rechten Organisationen oder Zusammenhängen aktiv ist, sollte die Leitungsebene handeln, bevor die Person ihre Verbandsmitgliedschaft zur Verbreitung rechter Ideologie nutzen kann und die Äußerung rechten Gedankenguts normalisiert.

Im Vereinsrecht gibt es zwei Perspektiven, durch die ein Ausschluss rechter und rechtsextremer Personen umgesetzt werden kann. Zum einen kann die eigene Satzung so wasserdicht gemacht werden, dass Rechtsextreme gar nicht erst Teil eines Verbandes werden dürfen. Zum anderen gibt es die Möglichkeit, rechte Mitglieder aus dem Verband auszuschließen – auch dies lässt sich nur anhand der Satzung regeln.

Im ersten Fall können Verbände Aufnahmebedingungen in einer **Unvereinbarkeitsklausel** festschreiben. Diese kann beispielsweise das Engagement in extremistischen und demokratiefeindlichen Organisationen und Netzwerken sowie eine gleichzeitige Vereinsaktivität ausschließen. Die Unvereinbarkeitsklausel muss im Rahmen einer Mitgliederversammlung in die Satzung mit aufgenommen werden. Wurde fälschlicherweise ein Mitglied aufgenommen, das in rechten Organisationen aktiv ist, kann dann ein Vereinsausschluss durchgeführt werden, bei dem man sich auf die Unvereinbarkeitsklausel bezieht.¹⁴

Darüber hinaus sind Vereine grundsätzlich nicht verpflichtet, jede Person als Mitglied aufzunehmen (mit Ausnahme mancher Wirtschafts- und Berufsvereinigungen). Wenn im Vorfeld eines Mitgliedschaftsantrags die rechte Gesinnung eines*r Anwärter*in bekannt ist, muss diese Person nicht aufgenommen werden.¹⁵

Neben der Unvereinbarkeitsklausel gibt es noch einen anderen Weg der Satzungsänderung für den Fall, dass sich ein bestehendes Verbandsmitglied als rechtsextrem entpuppt und **aus dem Verband ausgeschlossen werden** soll. Die meisten Satzungen müssen verändert werden, um rechtsextreme Mitglieder ausschließen zu können, weil diese in der Regel den Ausschluss als Mitglied nur als Vereinsstrafe vorsehen. Diese greift aber nicht, wenn sich ein Mitglied rechtsextremistisch betätigt, sondern nur, wenn sich das Mitglied in Bezug auf dessen Vereinstätigkeit fehlerhaft verhält oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit herabsetzt. Eine Satzungsänderung kann Abhilfe schaffen und einen Ausschluss rechtsextremer Mitglieder ermöglichen – auch, wenn die Satzungsänderung erst wirksam wird, wenn das Mitglied bereits zum Problem geworden ist.

In der Satzung kann dann zu den bereits gelisteten Gründen, die zu einem Vereinsausschluss führen, diese Ausschussklausel ergänzt werden:

»Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss (...). Der Ausschluss aus dem Verein kann u.a. erfolgen bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder menschenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und demokratiefeindlichen Parteien und Organisationen.«

¹¹ Vgl.: Ebenda, S.15.

¹² Vgl.: Ebenda, S.7f..

¹³ Vgl.: Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG) und Bundesverband Mobile Beratung (BMB) (2020): Bedroht zu werden, gehört nicht zum Mandat. Ein Ratgeber zum Umgang mit rechten Bedrohungen und Angriffen für Kommunalpolitiker*innen und Kommunalverwaltung, Dresden, S.33.

Weiterführende Informationen rund um das Thema Veranstaltungen:
<https://www.ljr-hh.de/index.php?id=2532>



¹⁴ Vgl.: Skala Campus, Online verfügbar: <https://www.skala-campus.org/artikel/unvereinbarkeitsbeschluss-extremistische-unterwanderung-desvereins-verhindern/> [07.04.2025].

¹⁵ Vgl.: RAA Demokratie und Bildung Mecklenburg-Vorpommern e.V. (2023): Im Verein – gegen Vereinnahmung. Eine Handreichung zum Umgang mit rechtsextremen Mitgliedern, S.16, 18.

16 Vgl.: RAA Demokratie und Bildung Mecklenburg-Vorpommern e.V. (2023): Im Verein – gegen Vereinnahmung. Eine Handreichung zum Umgang mit rechtsextremen Mitgliedern, S.20–24.

17 Vgl.: Online verfügbar unter: https://dpsg.de/sites/default/files/2024-05/05_satzung_der_dpsg_-_anhang_-_ausschlussordnung_mai_2024.pdf [04.04.2025].

Weiterführende Informationen zum Thema Ausschluss rechter Mitglieder:
<https://www.ljr-hh.de/index.php?id=2533>



18 Vgl.: Knoedler, Gernot: Post von Rechtsaußen. Die hannöversche AfD-Fraktion hat Rechenschaftsberichte von Vereinen mit Migrationsberatung angefordert. Die sind nun verunsichert., in: TAZ 14.06.2024, Online verfügbar: <https://taz.de/AfD-Hannover-setzt-Vereine-unter-Druck/!6013661/> [07.04.2025].

19 Vgl.: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. in Zusammenarbeit mit Verein für Demokratische Kultur in Berlin (VDK) e.V. und Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR) (2023): Druck aus den Parlamenten – Zum Umgang sozialer Organisationen mit Anfeindungen von rechts, Berlin, S.6.

20 Vgl.: Ebenda, S. 7.

Damit der Ausschluss hinterher nicht rechtlich anfechtbar ist, müssen das betreffende Mitglied vor dem Ausschluss zur Anhörung angefragt und die Anfrage dokumentiert werden. Ob das Mitglied von dieser Gelegenheit Gebrauch macht, ist dabei unerheblich. Grundsätzlich kann jedes andere Vereinsmitglied beim Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beantragen. Das Ausschlussverfahren findet im Rahmen der Mitgliederversammlung statt und muss bei der Einladung dazu bereits in der Tagesordnung den geplanten Ausschluss aufführen – inklusive des Namens des auszuschließenden Mitglieds.¹⁶ Auch im Bereich der Jugendverbandsarbeit gibt es Verbände, die mit gutem Beispiel vorangeschritten sind und ihre Satzungen mit Blick auf rechte Akteur*innen wasserfest gemacht haben. Beispielhaft kann in diesem Zusammenhang auf die Ausschlussordnung der Pfadfinderschaft St. Georg verwiesen werden.¹⁷

Im Visier der AfD – Was tun bei kleinen Anfragen und Diffamierungskampagnen?

Wenn die AfD an Gremien und in Stadträten beteiligt ist, nutzt sie diese Positionen in der Regel, um Informationen über zivilgesellschaftliche Organisationen zu gewinnen, die sich für Demokratie und Vielfalt einsetzen. In manchen Städten wurden bereits sämtliche Jugendverbände angeschrieben und aufgefordert, ihre Finanzen gegenüber dem Stadtrat offenzulegen – unabhängig davon, ob sie überhaupt öffentliche Förderung beziehen oder nicht. Eine solche Drohgebärde kann zivilgesellschaftliche Organisationen stark verunsichern, obwohl sie auf keiner rechtlichen Grundlage fußt. Denn rechenschaftspflichtig sind Organisationen, die öffentliche Förderung erhalten, nur gegenüber der Verwaltung und nicht gegenüber den Fraktionen in den örtlichen Gremien.¹⁸ Neben diesen Anfragen, die sich an alle organisierten Verbände richten, werden – insbesondere von der AfD – zudem einzelne Verbände mit der Intention rausgepickt, ihre Förderung gänzlich in Frage zu stellen. In beiden Fällen ist es wichtig, sich zu solidarisieren und Unterstützung aus den eigenen Netzwerken zu holen.

Anfragen

Die Anfeindungen insbesondere der AfD durch kleine Anfragen missbrauchen die demokratische Kontrollfunktion der Oppositionsparteien gegenüber dem Regierungshandeln, indem sie auf die Delegitimierung staatlich finanziert Demokratieprojekte abzielen. Die Anfragen dienen neben der Bedrohung der angefragten Organisationen in erster Linie dem Informationsgewinn; die Partei verschafft sich so einen Überblick über zivilgesellschaftliche Projekte. Nachdem sie einen ersten Eindruck erhalten hat, belegt sie ausgewählte Organisationen mit Daueranfragen und erhöht so den Druck auf die Träger. Neben den schriftlichen Anfragen verfolgt die AfD die gleiche Strategie auch im Rahmen von Ausschusssitzungen und bei Anhörungen von Expert*innen, bei denen zivilgesellschaftliche Akteur*innen durch gezielte Fragen unter Druck gesetzt werden sollen.¹⁹

Dies kann unter anderem dann zum Problem werden, wenn Akteur*innen öffentliche Förderung beziehen. Denn Projekte und Organisationen, die durch öffentliche Mittel gefördert werden, sind gegenüber den Fördermittelgeber*innen zum Nachweis verpflichtet, dass die Gelder ordnungsgemäß verausgabt wurden. Je nach Landesrecht steht es aber auch Abgeordneten und kommunalen Mandatsträger*innen in den jeweiligen Ausschüssen zu, zuwendungsrechtlich relevante Akten einzusehen. Es besteht dabei die Gefahr, dass auf diesem Wege auch personenbezogene Daten der Mitarbeiter*innen in die Hände der AfD gelangen und für Diffamierungskampagnen genutzt werden. Darüber hinaus kann dies für Einzelpersonen auch eine persönliche Gefährdung durch Angriffe Rechtsextremer bedeuten.²⁰

Um sich bereits im Vorfeld für kleine Anfragen und Akteneinsichten zu wappnen, empfiehlt es sich, personenbezogene Daten und andere Informationen, zu deren Mitteilung man rechtlich nicht verpflichtet ist, zu schützen. Es gibt bereits Urteile von Gerichten, die zivilgesellschaftliche Akteur*innen dahingehend stärken, nicht ungefiltert ihre Daten freigeben zu müssen: Zum einen gibt es ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus 2017, wonach der Umfang von Anfragen nur einen zumutbaren Aufwand bei den zu Prüfenden verursachen dürfe. Ein Rechtsgutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags ließ schon 2007 verlauten, dass das informelle

Selbstbestimmungsrecht der zu Prüfenden Vorrang vor dem Informationsinteresse der Abgeordneten habe.²¹ In der Praxis bedeutet dies, dass vor einer Weitergabe zuwendungsrechtlicher Akten sämtliche personenbezogenen Daten geschwärzt werden können und sollten. Es empfiehlt sich zudem, auch auf Standard-Formularen wie Reisekostenabrechnungen etc. sparsam mit der Angabe von Daten zu sein und ggf. mit den Fördermittelgeber*innen abzuklären, welche Daten nur im Rahmen von Prüfungen zur Einsicht vorgehalten werden können. So können beispielsweise Klarnamen durch Personalnummern oder Pseudonyme ersetzt werden und anstelle der privaten Adresse die Dienstanschrift angegeben werden. Darüber hinaus sollte ein guter Kontakt mit der Fördermittelstelle gepflegt werden. Denn ohne Information seitens der Kolleg*innen in der Fördermittelstelle erfahren Organisationen mitunter gar nicht davon, dass in ihre Akten Einsicht genommen werden soll. In Abstimmung mit der Verwaltung kann dann auch vereinbart werden, dass personenbezogene Daten vor der Weiterleitung von den Sachbearbeiter*innen unkenntlich gemacht werden.²²

Wenn im Rahmen der Anfragen insbesondere durch die AfD Stellungnahmen an die zuständigen Verwaltungen der Fördermittelgeber*innen geschickt werden müssen, ist es ratsam, sich mit anderen Organisationen auszutauschen, die bereits Ziel solcher Angriffe geworden sind. Dabei sollte ein Augenmerk auf die Frage gelegt werden, ob Informationen, die die angefragte Organisation weitergibt, im Rahmen von anschließenden Diffamierungskampagnen gegen sie verwendet werden könnten. Die Stellungnahmen sollten knapp und sachlich gehalten werden, falsche Behauptungen aber in jedem Fall klargestellt werden. Sofern öffentlich einsehbare Positionierungen der betreffenden Organisation bereits vorliegen, kann es zudem sinnvoll sein, diese weiterzuleiten, anstatt einen hohen Arbeitsaufwand in das Verfassen einer neuen Stellungnahme zu investieren.²³

Diffamierungskampagnen

In manchen Fällen kann es im Anschluss an kleine, parlamentarische Anfragen gegen zivilgesellschaftliche Träger in einem weiteren Schritt zu regelrechten Kampagnen kommen. Wenn sich die rechten Behauptungen von Social Media Posts auf einschlägigen Accounts zu Beiträgen in überregionalen Zeitungen entwickeln, ist das für die betroffenen Träger ein großer Schock. Denn derartige Kampagnen zielen primär darauf ab, die Reputation und Glaubwürdigkeit der Betroffenen gegenüber der breiten Öffentlichkeit und den Fördermittelgeber*innen zu beschädigen. Daher ist es wichtig, Ruhe zu bewahren und den Unterstellungen eine eigene Version des Sachverhalts gegenüberzustellen. Im Zweifel kann es zudem sinnvoll sein, sich auch juristische Unterstützung zu holen, um die möglichen Auswirkungen der Kampagne abschätzen zu können. Nach der eigenen Prüfung der Situation sollte der Kontakt zu den Fördermittelgeber*innen und von der Diffamierung unmittelbar Betroffenen gesucht werden.²⁴ Grundsätzlich sollte vor der Beantwortung von Presseanfragen Zeit gewonnen werden, indem um eine schriftliche Zustellung der Interviewanfrage gebeten wird. Um der Diffamierungskampagne die eigene Perspektive entgegenzusetzen, kann es sinnvoll sein, proaktiv auf eigene Pressekontakte zuzugehen und Stellungnahmen im eigenen Netzwerk von Unterstützer*innen teilen zu lassen. Auch gute Kontakte unter Kommunalpolitiker*innen sollten angesprochen werden und um Verbreitung und ggf. öffentliche Unterstützung der eigenen Position gebeten werden.²⁵

Um nicht völlig hilflos von Diffamierungskampagnen überrascht zu werden, empfiehlt es sich zudem, im Vorfeld zu beraten, wie im Ernstfall regiert werden würde und wie zusätzlich anfallende Aufgaben solidarisch unter den Kolleg*innen aufgeteilt werden könnten. Auch die Begleitung der Krise durch regelmäßige Teamtreffen und Supervision kann sinnvoll sein, um den Druck abzufedern und die Handlungsfähigkeit als Organisation wiederzugewinnen.²⁶

Umgang mit der AfD in Gremien

Mit den zunehmenden Wahlerfolgen der AfD sind viele Akteur*innen in den Kommunen mit einer AfD-Beteiligung an lokalen Gremien und Ausschüssen konfrontiert, in einigen ostdeutschen Regionen stellt die AfD sogar die Mehrheit der Sitze. In diesen Fällen

²¹ Vgl.: Deutscher Bundestag / Wissenschaftlicher Dienst: Parlamentarisches Fragerecht und Datenschutz. Ausarbeitung. WD 3 –335/07, 2007. Online verfügbar: <https://www.bundestag.de/resource/blob/899858/3f2749f586ad3ba4a8e27b3fe19fb794/WD-3-059-22-pdf-data.pdf> [10.04.2025].

²² Vgl.: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. in Zusammenarbeit mit Verein für Demokratische Kultur in Berlin (VDK) e.V. und Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR) (2023): Druck aus den Parlamenten – Zum Umgang sozialer Organisationen mit Anfeindungen von rechts, Berlin, S.7, 17f.

²³ Vgl.: Ebenda, S.15f.

²⁴ Vgl.: Ebenda, S.19.

²⁵ Vgl.: Ebenda, S.20.

²⁶ Vgl.: Ebenda, S.19f..

kann es keine allgemeingültigen Ratschläge für einen Umgang mit der Partei geben, es sollte aber Handlungsmaxime sein, nichts zu tun, was die Strategien der Partei stützt oder zu deren weiteren Verbreitung beträgt. Vielmehr sind demokratische Bündnisse und ein menschenrechtsorientiertes Gemeinwohl nicht aus dem Blick zu verlieren. In den Fällen, in denen es Vertreter*innen zivilgesellschaftlicher Organisationen nur mit wenigen AfD-Vertreter*innen in einem Gremium zu tun haben, lassen sich dennoch Hinweise geben, die sich im Umgang bewährt haben. Wenn Gremien sich neu konstituieren, ist es sinnvoll zu prüfen, ob es zu den AfD-Mandatsträger*innen öffentlich zugängliche Informationen gibt, die helfen können, deren ideologische Ausrichtung besser einzuschätzen. Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus anzufragen, ob sie über weitere Informationen verfügt. Vor der Teilnahme an Gremien wie Jugendhilfeausschüssen, an denen auch Rechtspopulist*innen oder Rechtsextreme teilnehmen, empfiehlt sich zudem eine gründliche Vorbereitung. Es ist wenig empfehlenswert, junge Ehrenamtliche zu solchen Sitzungen zu schicken, sofern sie keine dezidierte Erfahrung oder Expertise im Umgang mit rechtsextremen Anfeindungen haben. Vielmehr sollten in der Regel erfahrene Hauptamtliche diese Rolle übernehmen und sich im Vorfeld mit anderen demokratischen Kräften innerhalb des Gremiums über eine gemeinsame Strategie gegenüber rechten und rassistischen Wortmeldungen und Einschüchterungsversuchen verständigen. Wenn möglich, sollten diskriminierende Aussagen der AfD-Abgeordneten dann nicht unwidersprochen bleiben, sondern als solche markiert werden und dem menschenfeindlichen Weltbild die eigene demokratische Positionierung entgegen gehalten werden.²⁷

²⁷ Vgl.: Ebenda, S.23f..

Weiterführende Informationen zum Thema Diffamierungskampagnen:

<https://www.ljr-hh.de/index.php?id=2534>



Das Erstarken rechter und rechtsextremer Kräfte in den Parlamenten und darüber hinaus stellt zivilgesellschaftliche Akteur*innen, die sich für ein demokratisches Miteinander einsetzen, vor Herausforderungen. Es bedarf eines gewissen Aufwands, um sich als Verband oder Organisation sicher gegenüber möglichen Angriffen aufzustellen – gerade in Bezug auf rechtliche Fragen können Anpassungen nötig werden. Es gibt aber bereits ein breites Erfahrungswissen von Trägern, die sich schon frühzeitig mit dieser Thematik auseinandersetzen mussten und die einmal aufgewandten Ressourcen zahlen sich langfristig aus. Es ist nötig und möglich, als zivilgesellschaftlicher Träger die offene und vielfältige Gesellschaft zu verteidigen, wo sie bedroht wird!

Kontakt zu Beratungsstellen im Kontext von Rechtsextremismus

Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus

Mobile Beratung richtet sich an alle, die sich gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus, Antifeminismus und Verschwörungserzählungen engagieren wollen – seien es Einzelpersonen, Organisationen, Schulen, Betriebe, Politiker*innen oder zivilgesellschaftliche Bündnisse. Die Anlässe für eine Beratung können vielfältig sein: ein rechtsextremer Vorfall in der Nachbarschaft, eine Kollegin, die sich rassistisch äußert, Verschwörungsmythen im Familienchat – das sind nur drei von vielen Fällen, in denen sich Menschen an die Mobile Beratung wenden.

Link zur Liste der rund 50 Mobilen Beratungsteams gegen Rechtsextremismus bundesweit:
<https://bundesverband-mobile-beratung.de/mobile-beratung/#Uebersicht>

Beratungsstellen zu Antifeminismus

Es gibt bundesweit drei Beratungsstellen unterschiedlicher Träger zum Antifeminismus:

- Spotlight. Antifeminismus erkennen und begegnen, Wuppertal
- FAQ BW – Fachstelle gegen Antifeminismus und Queerfeindlichkeit in Baden-Württemberg, Stuttgart
- Fachstelle Gender, GMF und Rechtsextremismus der Amadeo Antonio Stiftung, Berlin

Über Antifeminismus zur Volksgemeinschaft. Wie Antifeminismus als Scharnier zwischen extremer Rechter und der Mehrheitsgesellschaft funktioniert

Von Onna Buchholt (Bundesverband Mobile Beratung)

Es dauert weniger als neun Minuten, bis ein sechzehnjähriger Jugendlicher, der sich einen neuen TikTok oder YouTube-Account anlegt, mit antifeministischem Content konfrontiert wird, ohne danach gesucht zu haben.¹ Die Urheber der antifeministischen Inhalte sind divers und kommen aus unterschiedlichen Szenen, die in vielen Ländern Anhänger gefunden haben: »Neben den Pick-Up-Artists, der Online-Community der MGTOWs (»Men Going Their Own Way«), [...], sowie der NoFap-Bewegung, die einen radikalen Verzicht auf Pornografie und Masturbation [...] propagiert, gehören vor allem die Incels zu den extremsten Erscheinungsformen dieser misogynen »Mannosphäre«.² Sie alle richten sich an ein männliches und tendenziell junges Zielpublikum, dem sie Orientierung in Zeiten sich liberalisierender Geschlechterverhältnisse bieten wollen. Bereits die Aufzählung der Netzwerke verdeutlicht die inhaltliche Bandbreite an Communities, die neben ihrer frauenfeindlichen Attitüde einen Entwurf von Männlichkeit teilen, die gegenüber feministischen Angriffen verteidigt und gestärkt werden müsste, um das »Überleben von Männern« zu sichern.³

Reaktionäre Weiblichkeit – TradWives

Auch aus weiblicher Perspektive wird auf Social Media-Plattformen das extrem rechte Opfernarrativ genährt, wonach übermächtige Feminist*innen eine Bedrohung darstellen – in diesem Fall aber für tradierte Vorstellungen von Geschlechterrollen und die Kleinfamilie. Diese Erzählung verfährt bei ganz unterschiedlichen Akteur*innen vom konservativ-religiösen Spektrum bis zur extremen Rechten.⁴ Der Antifeminismus kommt aber beispielsweise in Form des Phänomens »TradWives« in unschuldigem Gewand daher: Auf Accounts von TradWives inszenieren sich junge Frauen als glückliche Hausfrauen in ländlicher Idylle, die sich entsprechend einer vermeintlich natürlichen Geschlechterordnung einem starken männlichen Partner unterordnen.⁵ Wenn gleich die Accounts in der Regel keine direkten politischen Botschaften vermitteln, sind die inhaltlichen Überschneidungen zu extrem rechter Ideologie offenkundig: In den Profilen werden – weiße! – Mutterschaft und die Kleinfamilie als Kernanliegen behandelt. Auch die extreme Rechte kämpft dafür, beide Begriffe wieder mit traditionellen Konzepten zu füllen.⁶ Um für derartige Geschlechter- und Familienverhältnisse zu werben, knüpfen die TradWives argumentativ an reale Problemlagen von Frauen in heutigen Gesellschaften an, die von den Mehrfachbelastungen durch Mutterschaft, Care-Arbeit, Lohnarbeit und Perfektionsansprüchen aufgerieben werden.⁷ Als Antwort auf diese Zumutungen bieten TradWives den Frauen einen vermeintlichen Ausweg durch Übernahme einer Lebensphilosophie an, die im Kern auf der Akzeptanz der tonangebenden Rolle der (Ehe-) Männer und der freiwilligen Aufgabe der geistigen Eigenständigkeit beruht – was dann angeblich zu Entlastung führen soll, da sie freiwillig erfolge (vgl. ebd. 199, 202).⁸ Während die Botschaften vieler TradWives also eine gewisse Naivität der Follower*innen voraussetzen, inszenieren sich offener agierende rechte Akteurinnen demgegenüber als Rebellinnen, die der vermeintlichen Bevormundung durch Feminist*innen ihre traditionelle Weiblichkeit kämpferisch entgegensezten.⁹ Auch sie werben dafür, dass Frauen sich wieder ihrer traditionellen Rollenzuschreibungen als Mutter und Hausfrau zuwenden sollen.

¹ Snyder, Rachel Louise (2025): We underestimate the manosphere at our peril, in: New York Times, 28.3.2025, Online verfügbar: www.nytimes.com/2025/03/28/opinion/manosphere-online-boys-parents.html [4.4.2025].

² Pohl, Rolf (2025): Der Traum von der völkisch-patriarchalen Idylle. Antifeminismus und Rechts-extremismus als Schieffelung der bedrohten Männlichkeit, in: Niendorf, Johanna / Kalkstein, Fiona et alii (Hrsg.): Antifeminismus und Provinzialität. Zur autoritären Abwehr von Emanzipation, Bielefeld, S. 108.

³ Korte, Merle: Digitaler Hass und Demokratiegefährdung: Über Mysogynie und Antifeminismus sowie Anschlussstellen zur extremen Rechten am Beispiel der Gruppierung Men Going Their Own Way (MGTOW), in: Drücker, Ansgar / Seng, Sebastian / Winterscheidt, Lea (Hrsg.): Antifeminismus in der Migrationsgesellschaft, Düsseldorf, S. 27.

⁴ Jugenheimer, Alina / Sander, Nina (2023): Antifeminismus als ein tragendes Element extrem rechter Ideologien im Online-Kontext, in: Drücker, Ansgar / Seng, Sebastian / Winterscheidt, Lea (Hrsg.): Antifeminismus in der Migrationsgesellschaft, Düsseldorf, S. 23.

⁵ Rösch, Viktoria (2025): TradWives. Antifeminismus und die Ikonisierung von Provinzialität in den sozialen Medien, in: Niendorf, Johanna / Kalkstein, Fiona et alii (Hrsg.): Antifeminismus und Provinzialität. Zur autoritären Abwehr von Emanzipation, Bielefeld, S. 198.

⁶ Vgl. ebd. S. 199

⁷ Vgl. ebd. S. 197

⁸ Vgl. ebd. S. 199 u. 202

⁹ Lang, Juliane (2023): Antifeminismus in Narrativen und Deutungsangeboten der extremen Rechten, in: Drücker, Ansgar / Seng, Sebastian / Winterscheidt, Lea (Hrsg.): Antifeminismus in der Migrationsgesellschaft, Düsseldorf, S. 57.

Mobilisierung gegen CSD-Feste

Auf der Straße wurde Antifeminismus in den vergangenen zwei Jahren insbesondere anhand der Mobilisierungen rechter Gruppierungen gegen CSD-Feste sichtbar. Im Sommer 2024 mobilisierten neonazistische Jugendbewegungen, deren Anhänger*innen sich primär online über Social Media-Plattformen wie WhatsApp oder Instagram austauschen, hunderte von Gegendemonstrant*innen zu CSD-Veranstaltungen; primär in Ostdeutschland. Die Anzahl an Demonstrant*innen, die sich den CSDs entgegenstellten variierte dabei von 7 Personen in Ketzsch über 75 Personen in Plauen bis zu 700 in Bautzen. In insgesamt 27 deutschen Städten konnten Rechtsextreme Gegendemonstrationen organisieren und bedrohten in einigen Fällen die Besucher*innen der CSD-Demonstrationen oder griffen diese an.¹⁰ Überraschend an diesen Mobilisierungserfolgen war, dass die meisten Gruppierungen erst kurz vor den CSD-Festen öffentlich in Erscheinung traten und dennoch so viele Jugendliche auf die Straße bringen konnten (vgl. Kulturbüro Sachsen 2025, 12).¹¹ Mit Blick auf das Geschlechterbild der extremen Rechten liegen die Mobilisierungsbemühungen gegen queere Veranstaltungen und Pride-Feste jedoch nahe, stellen diese doch die vermeintliche Natürlichkeit einer binären Geschlechterordnung, die nur auf den Kategorie-Zuschreibungen »Mann« und »Frau« beruht, am offensichtlichsten in Frage (vgl. Hartmann / Glaser 2024, 9).¹² So wird ein auf tradierten Geschlechterrollen aufgebautes Gesellschaftsgefüge durch queere Lebensformen, die fluide Geschlechtskonstruktionen ermöglichen, stark bedroht: »Während die gesellschaftliche Erwartung an cis Frauen ein ›klassisch‹ weibliches Auftreten und die Festschreibung auf den privaten Raum und entsprechende Aufgaben wie Care- und Fürsorgearbeiten bedeutet, kommen queere Personen im antifeministischen Weltbild schlüssig nicht vor, was eine Unsichtbarmachung bis hin zu Auslöschungsversuchen bedeutet.«¹³ Für demokratische und menschenrechtsorientierte Akteur*innen bedeutet das, dass Queerfeindlichkeit als Bestandteil antifeministischer Ideologie immer mitgedacht werden sollte.

Extrem rechte Bevölkerungspolitiken

Eine der inhaltlichen Klammer für die Angriffe extrem Rechter gegen CSD-Veranstaltungen, auf feministische Politik und ihre Vertreter*innen sowie queere und Transpersonen liegt darin begründet, dass all diese Akteur*innen einer Verwirklichung des rechten Gesellschaftsideals einer sogenannten Volksgemeinschaft entgegenstehen. Dabei ist der Begriff als Teil rechter Ideologie wortwörtlich zu verstehen – er verweist auf die Vorstellung einer national homogenen weißen Bevölkerung als Körper, der nur ein gewisses Maß an fremden Einflüssen tolerieren kann, ohne abzusterben.¹⁴ In dieser Logik gibt es viele Einflüsse, die die Volksgemeinschaft in ihrer Verwirklichung bedrohen: »Befürchtet wird das Aussterben des deutschen Volkes – verstanden als biologische Abstimmungsgemeinschaft – durch sinkende Geburtenraten, Schwangerschaftsabbrüche und Zuwanderung.«¹⁵ Neben Migration nach Deutschland werden damit auch alle Politikvorstellungen zum Feindbild der extremen Rechten, die eine Gleichstellung der Geschlechter zum Ziel haben und Frauen nicht auf ihre Funktion als Gebärende und Mütter festschreiben. In rechtsextremen Weltbildern wird der Geburtenrückgang entsprechend gar als »demografische Apokalypse«¹⁶ gerahmt. Um diese abzuwenden, fordern rechtsextreme Parteien wie der III. Weg eine Bevölkerungspolitik, in der kinderreiche Familien gefördert werden.¹⁷ Die Realisierung einer homogenen »Volksgemeinschaft« aus kinderreichen Kleinfamilien bedarf aber auch Männer und Frauen, die ihre als naturgegebenen Geschlechterrollen widerspruchsfrei ausüben.¹⁸ Und diesbezüglich stellen extrem Rechte nicht nur Forderungen an Frauen, sondern attestieren insbesondere auch »echter« Männlichkeit eine ausgeprägte Schwäche, die es zu überwinden gelte.¹⁹

Bedrohte Männlichkeit

Für die extreme Rechte ist es wichtig, sich immer wieder als Opfer darzustellen. Nach dieser Ideologie seien Männer und Männlichkeit heute die primären Leidtragenden und Verlierer geschlechtergerechter Politiken, obwohl sie faktisch nach wie vor in der

10 Vgl. Mellea, Jessa / Düker, Joe (2024): Eine neue Generation von Neonazis: Mobilisierungen gegen CSD-Veranstaltungen im Jahr 2024 durch rechtsextreme Jugendgruppen im Internet, CeMAS Research-Paper, Online verfügbar: https://cemas.io/publikationen/neue-generation-neonazis-mobilisierung-gegen-csd-veranstaltungen/cemas_-2024-11_-_research_paper_-_neue_generation_neonazis.pdf, S. 3-5 [22.9.2025].

11 Vgl. Kulturbüro Sachsen e.V. (2025): Sachsen rechts unten 2025, Dresden, S. 12.

12 Vgl. Hartmann, Ans / Glaser, Enrico (2024): »Unser Feind das Regenbogenimperium« – Wie sich Antifeminismus, Queerfeindlichkeit und Verschwörungserzählungen verbinden, in: Landes-Demokratiezentrums Niedersachsen (Hrsg.): Angst um die Vormachtstellung. Eine Broschüre des Landes-Demokratiezentrums Niedersachsen zum Thema Antifeminismus und Queerfeindlichkeit, Hannover, S. 9.

13 Zit. Blum, Rebekka (2023): Nicht nur eine Gegenbewegung – Grundlegende Überlegungen zu einer, differenzierten Verständnis von Antifeminismus, in: Drücker, Ansgar / Seng, Sebastian / Winterscheidt, Lea (Hrsg.): Antifeminismus in der Migrationsgesellschaft, Düsseldorf, S. 20.

14 Vgl. Botsch, Gideon / Kopke, Christop (2018): Der »Volkstod«. Zur Kontinuität einer extrem rechten Paranoia, in: Lang, Juliane / Peters, Ulrich (Hrsg.): Antifeminismus in Bewegung. Aktuelle Debatten um Geschlecht und Sexuelle Vielfalt, Hamburg, S. 64.

15 Zit. Ebenda, S. 64

16 Zit. Pohl (2025; Fn. 2), S. 99

17 Vgl. Botsch / Kopke (2018; Fn. 14), 63f.

18 Vgl. Hasselbusch, Linda / Lochau, Lea / Glaser, Enrico (2024): Geschlecht und Rechtsextremismus – eine Einführung, in: Amadeo Antonio Stiftung. Fachstelle Gender, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Rechtsextremismus: (R)echte Männer und Frauen. Analysen zu Geschlecht und Rechtsextremismus, Berlin, S. 2.

19 Vgl. Glaser, Enrico (2024): »Echte Männer sind rechts (...). Dann klappt's auch mit der Freundin«, in: Amadeo Antonio Stiftung. Fachstelle Gender, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Rechtsextremismus: (R)echte Männer und Frauen. Analysen zu Geschlecht und Rechtsextremismus, Berlin, S. 36f.

Vormachtstellung sind.²⁰ Extrem Rechte machen die Wiedererlangung männlicher Stärke zu ihrem Kernanliegen und nutzen das Thema, um neue Anhänger*innen zu finden: »Das diesen konstitutiv bestimmende, regelmäßig mit Weiblichkeitssababwehr und Frauenhass einhergehende Programm einer Re-Souveränisierung des Mannes ist die zentrale Anschlussstelle für eine erfolgreiche rechte Politisierung zutiefst verunsicherter Männer.«²¹ Es ist dieses Verständnis von Männlichkeit, die bedroht werde und Widerstand hervorbringen müsse, das die Tausenden von Accounts und Influencer auf Social Media und in der Manosphere antreibt. Und es ist zugleich der verbindende ideologische Kern zwischen Rechtsextremismus und Antifeminismus, der beide in Frontstellung zu Feminismus, Gender Mainstreaming und Gleichstellungspolitik bringt.²² Die realen Krisenerfahrungen in ökonomisch herausfordernden Zeiten werden in diesem Sinne durch Schuldzuweisungen an Feminist*innen bewältigt²³ und in extrem rechten Kontexten durch alternative Weltdeutungsmuster beantwortet. Dabei ist zu bedenken, dass nicht alle antifeministischen Akteur*innen der extremen Rechten zuzuordnen sind, während die extreme Rechte jedoch immer antifeministisch ist.²⁴ Weil es in der Mehrheitsgesellschaft hohe Zustimmungswerte zu Sexismus und Antifeminismus gibt²⁵, sind antifeministische Kampagnen auf Social Media und darüber hinaus für demokratische Gesellschaften brandgefährlich. Sie können das Einfallstor sein, über das insbesondere junge Menschen ihren Einstieg in extrem rechte Weltbilder finden.

Antifeminismus als Brückenideologie

Antifeminismus vereint also verschiedene Ideologien der Ungleichheit wie Sexismus, Queer- und Transfeindlichkeit, die sich zu einer antifeministischen Ideologie verbinden.²⁶ Entsprechend sind auch antifeministische Akteur*innen heterogen und streben bisweilen nach göttlicher Ordnung, der Realisierung der Volksgemeinschaft oder der Verbreitung eines essentialistischen Biologie-Verständnisses mit binärer Geschlechterordnung. Vereint werden sie durch die geteilte Ablehnung einer liberalen Geschlechterpolitik und Gender-sensibler Maßnahmen.²⁷ Als »wichtige Facette eines antimodernen Weltbilds«²⁸ ist Antifeminismus aber auch eng mit Antisemitismus²⁹ verbunden. Die Vorstellung antifeministischer Akteur*innen, wonach ein als machtvoll verstandener Feminismus im Hintergrund die Geschlechterverhältnisse manipuliere³⁰, bietet deutliche Anknüpfungspunkte zu Verschwörungserzählungen. Wenn also feministische Politik als Verschwörung mächtiger Eliten interpretiert wird, dann ist der Schritt zu einem antisemitischen Welterklärungsmodell nicht mehr weit.³¹ Die Verbindung von Antifeminismus und Antisemitismus zeigt sich beispielsweise in Verlautbarungen der extrem rechten Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) »[...] in der flexiblen Anwendung von Stereotypen, die vom traditionell antisemitischen Objekt losgelöst werden und quasi frei umherschweifend sich an anderen Objekten festmachen – hier an den Feministinnen und Gender-Theoretiker*innen. Ihnen wird vieles von dem unterstellt, was traditionell im Antisemitismus die Juden:Jüd*innen traf: Wurzellosigkeit, Mobilität, Zersetzung, Unauthentizität und Verschwörung«.³² Es zeigt sich also, dass antifeministische neben antisemitischen Narrativen als Antriebskraft radikaler Ideologien nicht unterschätzt werden sollten (vgl. Miller-Idriss 2025).³³

Einem sechzehnjährigen männlichen Jugendlichen, der sich einen neuen TikTok oder YouTube-Account anlegt, werden – wie eingangs beschrieben – nach weniger als neun Minuten antifeministische Inhalte angezeigt. Nach zwei bis drei Stunden ist es bereits rechtsextrem unterfütterter Content zu männlicher Überlegenheit (vgl. Snyder 2025).³⁴ Antifeminismus kann als aktuell wichtigstes Einfallstor als Triebkraft und Verstärker von Rechtsextremismus gelesen werden.³⁵ Ihm sollte daher überall begegnet werden, wo er auftritt.

²⁰ Vgl. Kulturbüro Sachsen e.V. (2025, Fn. 11) S. 20.

²¹ Zit. Pohl (2025; Fn. 2), S. 102

²² Vgl. Ebenda, S. 101

²³ Vgl. Blum, Rebekka (2019): Angst um die Vormachtstellung. Zum Begriff und zur Geschichte des deutschen Antifeminismus, Hamburg, S. 104.

²⁴ Vgl. Jugenheimer / Sander (2023; Fn. 4), S. 25.

²⁵ Vgl. Decker, Oliver / Kiess, Johannes / Heller, Ayline / Schuler, Julia & Brämer, Elmar (2022): Die Leipziger Autoritarismus Studie 2022: Methode, Ergebnisse und Langzeitverlauf. In: Decker, Oliver / Kiess, Johannes / Heller, Ayline / Brämer, Elmar (Hrsg.): Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten, Gießen, S. 72f.

²⁶ Vgl. Blum (2023; Fn. 13), S. 19.

²⁷ Vgl. Lang, Juliane (2023): Antifeminismus in Narrativen und Deutungsangeboten der extremen Rechten, in: Drücker, Ansgar / Seng, Sebastian / Winterscheidt, Lea (Hrsg.): Antifeminismus in der Migrationsgesellschaft, Düsseldorf, S. 18.

²⁸ Zit. Decker et alii. (2022; Fn. 25), S. 72.

²⁹ Fedders, Jonas (2018): Die Rockefellers und Rothschilds haben den Feminismus erfunden. Einige Anmerkungen zum Verhältnis von Antifeminismus und Antisemitismus, in: Lang, Juliane / Peters, Ulrich (Hrsg.): Antifeminismus in Bewegung. Aktuelle Debatten um Geschlecht und Sexuelle Vielfalt, Hamburg, S. 215.

³⁰ Vgl. Lang, Juliane / Peters, Ulrich (2018): Antifeminismus in Bewegung – Aktuelle Debatten um Geschlecht und sexuelle Vielfalt, Hamburg, S. 14.

³¹ Fedders (2018; Fn. 29), S. 223.

³² Zit. Stögner, Karin (2025): Provinzialität und Modernität in Antisemitismus und Antifeminismus. Überlegungen zur Authoritarian Personality heute, in: Niendorf, Johanna / Kalkstein, Fiona et alii (Hrsg.): Antifeminismus und Provinzialität. Zur autoritären Abwehr von Emanzipation, Bielefeld, S. 50.

³³ Vgl. Miller-Idriss, Cynthia (2025): Man Up. The New Misogyny & The Rise of Violent Extremism, Princeton.

³⁴ Vgl. Snyder (2025; Fn. 1)

³⁵ Vgl. Pohl (2025; Fn. 2), S. 109

Hier geht's weiter.* Materialien zur Selbsthilfe



* Diese Liste wird forlaufend auf der DBJR-Website unter <https://www.dbjr.de/haltungstatt-neutralitaet> aktualisiert

Auf der Website des Deutschen Bundesjugendrings (link via QR-Code) gibt es weiterführende Infos zu folgenden Themen:

Wehrhafte Demokratie in der Jugendverbandsarbeit | Die Materialsammlung des Deutschen Bundesjugendrings bündelt Expertisen für Handlungssicherheit im politischen Einsatz für Demokratie von Jugendgruppen, -verbänden und -ringen.

Gegenrechtsschutz | Der Gegenrechtsschutz von FragDenStaat, der Gesellschaft für Freiheitsrechte und des Verfassungsblogs bietet rechtliche Unterstützung für Organisationen, die durch Maßnahmen der Verwaltung oder anderer staatlicher Stellen in ihren Rechten beschnitten werden, weil sie nicht den politischen Vorstellungen autoritär handelnder Kräfte entsprechen.

Veranstaltungsplanung | Verantwortliche für die Planung von öffentlichen Veranstaltungen können sich mit der Handreichung des Portals »Stark im Amt« des Deutschen Städetags auf deren Schutz vorbereiten.

Veranstaltungsstörung | Für die Vorbereitung und den Umgang mit Störungen von Veranstaltungen hat die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR) eine Handreichung entwickelt.

Versammlungen & Demonstrationen | Organisator*innen von Versammlungen und Demonstrationen können die Handlungsempfehlungen der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR) und des Vereins für Demokratische Kultur in Berlin (VDK) nutzen.

Digitale Räume | Für den Schutz von Online-Veranstaltungen und -Seminaren haben der VDK und die MBR in Kooperation mit dem Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus (Bundesverband RIAS) Handlungsempfehlungen entwickelt.

Unterwanderung | Die Handreichung zum Umgang mit rechtsextremen Mitgliedern des RAA Mecklenburg-Vorpommern unterstützt Vereine und informiert über vereinsrechtliche Handlungsmöglichkeiten.

Jugendarbeit | Der Leitfaden des Stadtjugendring Potsdam setzt sich mit Fragen und Handlungsmöglichkeiten der Jugendarbeit im Rechtsruck auseinander.

Bildungseinrichtungen | Die Broschüre des Arbeitskreises deutscher Bildungsstätten e. V. (AdB) bietet praxisnahe Hilfestellungen für Bildungseinrichtungen, die sich mit Anfeindungen, Diffamierungen oder Angriffen konfrontiert sehen.

Argumentationshilfen | Die jugendpolitischen Argumente gegen jeden Rechtspopulismus des Kreisjugendring Sachsen unterstützen Ehren- und Hauptamtliche in der Alltagspraxis.

Positionierungen | Die Position des Deutschen Bundesjugendrings kann Jugendverbänden und -ringen für die Begründung von Selbstverpflichtungen und dem kritischen politischen Umgang als Vorlage dienen.